



Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) (KH465_0_202504)

Inhaltsverzeichnis

A.	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	A.4	Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden oder Hilfs- und Pflegeleistungen benötigt werden
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	A.4.1	Was ist versichert?
A.1.1	Was ist versichert?	A.4.2	Wer ist versichert?
A.1.2	Wer ist versichert?	A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	A.4.5	Leistung bei Invalidität
A.1.5	Was ist nicht versichert?	A.4.6	entfällt
A.1.6	Führen eines Mietfahrzeugs im Ausland	A.4.7	entfällt
A.2	Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug	A.4.8	Todesfalleistung
A.2.1	Was ist versichert?	A.4.9	Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	A.4.10	Fälligkeit
A.2.3	Wer ist versichert?	A.4.11	Zahlung für eine mitversicherte Person
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	A.4.12	Was ist nicht versichert?
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	A.5	Fahrschutzversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe	A.5.1	Was ist versichert?
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung	A.5.2	Wer ist versichert?
A.2.8	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	A.5.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.2.9	Was ist nicht versichert?	A.5.4	Was leisten wir in der Fahrschutzversicherung?
A.3	Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	A.5.5	Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person
A.3.1	Was ist versichert?	A.5.6	Was ist nicht versichert?
A.3.2	Wer ist versichert?	A.5.7	Annahmевoraussetzungen
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	A.6	Auslandsschadenschutz
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	A.6.1	Was ist versichert?
A.3.5	Hilfe bei Panne und Unfall	A.6.2	Wer ist versichert?
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	A.6.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	A.6.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	A.6.5	Dauer des Versicherungsschutzes im Ausland
A.3.9	Was ist nicht versichert?	A.6.6	Was ist nicht versichert?
A.3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen	B.	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
A.3.11	Verpflichtung Dritter	B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?
A.3.12	Premium Schutzbrief - zusätzliche Hilfe für Ihr Camping-Kfz (Zusatzversicherung zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung. Nur versichert, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt).	B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz
A.3.12.1	Voraussetzungen	C.	Beitragszahlung
A.3.12.2	Geltungsbereich	C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
A.3.12.3	Gegenstand der Versicherung	C.2	Zahlung des Folgebeitrags
		C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
		C.4	Zahlungsperiode
		C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
		C.6	Ratenzahlung bei stornierten Verträgen



D.	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	I.2.4	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
D.1	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?	I.2.5	Führerscheinsonderregelung
D.1.1	Bei allen Versicherungsarten	I.2.6	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	I.3	Jährliche Neueinstufung
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung
		I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
		I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen
		I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 7, 3, ½, Klassen 0 oder M
E.	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
E.1.1	Bei allen Versicherungsarten	I.4.1	Schadenfreier Verlauf
E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf
E.1.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können
E.1.4	Zusätzlich beim Schutzbrief	I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs
E.1.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
E.1.6	Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung	I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
E.1.7	Zusätzlich in der Auslandsschadenschutz-Versicherung	I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang
F.	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf
F.2	Ausübung der Rechte	J.	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	J.1	Typklasse
G.	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	J.2	Regionalklasse
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	J.3	Tarifänderung
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	J.4	Kündigungsrecht
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	J.6	Umstellung des Tarifs
G.5	Form und Zugang der Kündigung	K.	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
H.	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	K.5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	K.6	Beitragsänderung aufgrund des Lebensalters des Fahrers
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	K.7	Beitragsänderung nach Kilometerstandsabfrage
I.	Schadenfreiheitsrabatt-System	L.	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
I.2	Ersteinstufung	L.2	Gerichtsstände
I.2.1	Ersteinstufung in Klasse 0	M.	entfällt
I.2.2	Sonderersteinstufung eines Pkw, Kraftrads oder eines Campingfahrzeugs in SF-Klasse ½, SF-Klasse 1, SF-Klasse 3 oder SF-Klasse 7		
I.2.3	Rückdatierung		



N. entfällt

O. Kein Versicherungsschutz bei Sanktionen

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1. Pkw
- 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw
2. Krafträder, Kraftroller, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Quads und Trikes
- 2.1 Einstufung von Krafträdern, Kraftrollern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads und Trikes in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Kraftrollern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads und Trikes
3. Taxen, Mietwagen und Busse (nur Vollkasko)
- 3.1 Einstufung von Taxen, Mietwagen und Bussen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen, Mietwagen und Bussen (nur Vollkasko)
4. Campingfahrzeuge
- 4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen
5. Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)
- 5.1 Einstufung von Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Staplern (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Staplern
6. Lieferwagen (< 3,5 t Gesamtgewicht) und landwirtschaftliche Zugmaschinen
- 6.1 Einstufung von Lieferwagen (< 3,5 t Gesamtgewicht) und landwirtschaftlichen Zugmaschinen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen (< 3,5 t Gesamtgewicht) und landwirtschaftlichen Zugmaschinen
7. Lkw und Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche)
- 7.1 Einstufung von Lkw und Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 7.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw und Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche)

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1. Individuelle Tarifmerkmale und Nachlässe
 - 1.1 Jährliche Fahrleistung
 - 1.2 Selbst genutztes Wohneigentum
 - 1.3 Fahrzeugnutzer
 - 1.4 Fahrzeughalter
 - 1.5 Altersklassen
 - 1.6 Voraussetzungen
2. Objektive Merkmale zur Beitragsberechnung

Anhang 3: Tabellen und Typklassen

1. Kfz-Haftpflichtversicherung
2. Vollkaskoversicherung
3. Teilkaskoversicherung

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen

1. Für Pkw
 - 1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 1.2 In der Vollkaskoversicherung
 - 1.3 In der Teilkaskoversicherung
2. Für Krafträder
 - 2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 2.2 In der Teilkaskoversicherung
3. Für Lieferwagen
 - 3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 3.2 In der Vollkaskoversicherung
 - 3.3 In der Teilkaskoversicherung
4. Für landwirtschaftliche Zugmaschinen
 - 4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 4.2 In der Teilkaskoversicherung
5. Für Campingfahrzeuge
 - 5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 5.2 In der Vollkaskoversicherung
 - 5.3 In der Teilkaskoversicherung

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1. Berufsgruppen B - H
 - 1.1 Berufsgruppe B
 - 1.2 Berufsgruppe C
 - 1.3 Berufsgruppe D
 - 1.4 Berufsgruppe E
 - 1.5 Berufsgruppe F
 - 1.6 Berufsgruppe G - in Kfz nicht vorhanden
 - 1.7 Berufsgruppe H
- 1.8 Nachfolgend genannte Personen werden in eine der unter 1.1 bis 1.5 genannten zuzuordnenden Berufsgruppen eingestuft
2. Berufsgruppe N

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. Fahrzeugarten
 - 1.1 Leichtkrafträder
 - 1.2 Quads
 - 1.3 Trikes
 - 1.4 Krafträder
 - 1.5 Pkw
 - 1.6 Mietwagen
 - 1.7 Taxen
 - 1.8 Selbstfahrrvermietfahrzeuge
 - 1.9 Leasingfahrzeuge



- 1.10 Kraftomnibusse
- 1.11 Campingfahrzeuge
- 1.12 Werkverkehr
- 1.13 Gewerblicher Güterverkehr
- 1.14 Umzugsverkehr
- 1.15 Wechselaufbauten
- 1.16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen
- 1.17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen
- 1.18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
- 1.19 Milchtankwagen
- 1.20 Selbst fahrende Arbeitsmaschinen
- 1.21 Lieferwagen
- 1.22 Lkw
- 1.23 Zugmaschinen
- 2. Zuschläge für besondere Wagnisse
 - 2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 2.2 In der Kaskoversicherung
 - 2.3 In der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung

Anhang 7: Besondere Bedingungen für den Einschluss von Elektro Plus

Anhang 8: Besondere Bedingungen für den Einschluss von Rabattschutz

- 1. In der Kfz-Haftpflichtversicherung
- 2. In der Vollkaskoversicherung

Anhang 9: Besondere Bedingungen für den Einschluss von Komfort Plus

- 1. Voraussetzungen
- 2. Gegenstand der Versicherung
- 3. Kündigung
- 4. Freiwillige Leistung

Anhang 10: GAP-Versicherung (Forderungsdifferenzversicherung)

- 1. Gültigkeit
- 2. Umfang
- 3. Leistung
- 4. Leistungsgrenze
- 5. Pflichten im Schadenfall
- 6. Sachverständigenverfahren

Anhang 11: Besondere Bedingungen für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)

- 1. Besondere Bedingung
- 2. Zusatzbedingung für den Einschluss von Schäden an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen

Anhang 12: Kurzzeitkennzeichen und Ausfuhrkennzeichen

- 1. Kurzzeitkennzeichen
- 2. Ausfuhrkennzeichen

Anhang 13: Besondere Bedingungen zu D.1.1

Anhang 14: Besondere Bedingungen zu Werkstatt Plus

Anhang 15: entfällt

Anhang 16: Besondere Bedingungen zur Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

- 1. Kfz -Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz
- 2. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
- 3. Beitragszahlung
- 4. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
- 5. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
- 6. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- 7. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs
- 8. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- 9. Schadenfreiheitsrabatt-System
- 10. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
- 11. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
- 12. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Anhang 17: Besondere Bedingungen zum Zusatzpaket Kaufpreisschädigung²⁴

Anhang 18: Besondere Bedingungen zum Zusatzpaket Touren

Anhang 19: Besondere Bedingungen für den Einschluss von Brems-, Betriebs-, Bruchschäden

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Diese AKB gelten für Versicherungsverträge, die bei der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG oder bei der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen werden. Sind Regelungen nur bei einer der Versicherungsgesellschaften anzuwenden, ist dies gesondert vermerkt.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Schutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)



- Fahrerschutzversicherung (A.5)
- Auslandsschadenschutz (A.6).

Einschränkend zu den unverbindlichen Musterbedingungen des GDV gilt:

Die Kfz-Haftpflichtversicherung, die Kaskoversicherung und die Kfz-Unfallversicherung werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Der Schutzbrief und die Fahrerschutzversicherung werden als Zusatzversicherung zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Auslandsschadenschutz ist eine Leistungserweiterung im Zusammenhang mit der Kfz-Haftpflichtversicherung und kein selbstständiger Vertrag. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen von Ihnen sind in Text- oder Schriftform abzugeben, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Diese sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Ver-

sicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt E.1.5.1.

Abkürzungsverzeichnis:

AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
KfzPfIVV	Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
NAV	NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG
GAV	GARANTA Versicherungs-AG
NBA	NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,



- f) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- g) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- h) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

Gefahrguttransporte

A.1.3.3 Im Falle der Beförderung kennzeichnungspflichtiger Güter gem. GefahrgutVO-Straße haften wir lediglich mit den gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, dem europäischen und asiatischen Teil der Türkei sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit die Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.4.3 War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige Grüne Karte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Grüne Karte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Grünen

Karte - unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in A.1.4.1 - unsere Leistung mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird. Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgescleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgescleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.



Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Führen eines Mietfahrzeugs im Ausland

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung eines Pkws, Kraftrades oder Campingfahrzeugs besteht auch für Schäden, die Sie, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines derartigen Selbstfahrervermietfahrzeugs auf einer Reise innerhalb des Geltungsbereichs nach A.1.4 (ohne Deutschland) verursachen, soweit nicht aus einer für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Wir leisten im Anschluss an die Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeugs bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug (Nur versichert, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2 Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile.
- b) Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss ver-

wahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.

- c) Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel).
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.
- e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel).
- f) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - Dachkoffer/Dachbox/Dachzelt
 - nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtwiederbeschaffungswert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a) bis f) aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 10.000 EUR (brutto) mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen, sowie Nutzung alternativer Energien (z. B. Gas oder Solarantrieb)
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes und Quads,
- e) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).
- f) Wohnwageninventar, Dachzelt

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis f) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.



Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen, Vorzelt bei Campingfahrzeugen und Wohnwagen, sowie Datenträger (z. B. CD/DVD) für den Betrieb des fest eingebauten Navigationssystems.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige ist).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben oder Erdbeben

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben oder Erdbeben auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Zu den Lawinen zählen an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen sowie Dachlawinen. Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden. Ein Erdbeben (z. B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen von Berghängen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Natur-

gewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss bei Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Lieferwagen, sowie Lkw (siehe Anhang 6).

A.2.2.1.7 Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die unmittelbar durch Tierbiss verursacht wurden. Folgeschäden am Fahrzeug sind bis 10.000 EUR je Schadenfall versichert.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.
- Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht



als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- und böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einer Fähre

A.2.2.2.4 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, dem europäischen und dem asiatischen Teil der Türkei sowie den außer-europäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

A.2.5.1.2 Kaufpreisentuschädigung

Kaufpreisentuschädigung für Neuwagen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust in der Vollkaskoversicherung

A.2.5.1.2.1 Wir zahlen bei Pkw (im Sinne von Anhang 6 Ziffer 1.5) den Kaufpreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden (A.2.5.1.5), eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- b) der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug

vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Diese Voraussetzung liegt auch vor, wenn der Pkw als Neufahrzeug längstens 6 Monate lediglich für den Kfz-Händler erstmals zugelassen war (bei Elektro- und Plug-in-Hybrid-Pkw längstens 9 Monate), von dem der Pkw erworben wurde.

Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen. Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreisentuschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Im Falle des Kaufpreisersatzes werden Ihnen auch die nachgewiesenen amtlichen Zulassungskosten und Überführungskosten bis zu 1.000 EUR für den Neuwagen ersetzt, soweit dieser wieder bei einer zur NÜRNBERGER Versicherung gehörenden Gesellschaft versichert wird.

Kaufpreisentuschädigung für neue Krafträder und Leichtkrafträder bei Verlust durch Entwendung in der Teilkaskoversicherung

A.2.5.1.2.2 Wir zahlen bei Krafträdern und Leichtkrafträdern (ausgenommen Selbstfahrervermiet-Krafträder und Selbstfahrervermiet-Leichtkrafträder) den Kaufpreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust durch Entwendung (A.2.2.1.2) des Kraftrads oder des Leichtkraftrads ein und
- b) das Kraftrad oder Leichtkraftrad befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kraftrad-Händler oder Kraftrad-Hersteller erworben hat. Diese Voraussetzung liegt auch vor, wenn das Kraftrad oder Leichtkraftrad als Neufahrzeug längstens 6 Monate lediglich für den Kraftrad-Händler erstmals zugelassen war, von dem das Kraftrad oder Leichtkraftrad erworben wurde.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreisentuschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Im Fall des Kaufpreisersatzes werden Ihnen auch die nachgewiesenen amtlichen Zulassungskosten für das Neufahrzeug ersetzt, soweit dieses wieder bei einer zur NÜRNBERGER Versicherung gehörenden Gesellschaft versichert wird.

Kaufpreisentuschädigung für neue Krafträder und Leichtkrafträder (ausgenommen Selbstfahrervermiet-Krafträder und Selbstfahrervermiet-Leichtkrafträder) bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust in der Vollkaskoversicherung.

A.2.5.1.2.3 Wir zahlen bei Krafträdern und Leichtkrafträdern den Kaufpreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden (A.2.5.1.5), eine Zerstörung oder ein Verlust des Kraftrads oder Leichtkraftrads ein und
- b) das Kraftrad oder Leichtkraftrad befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kraftrad-Händler oder



Kraftrad-Hersteller erworben hat. Diese Voraussetzung liegt auch vor, wenn das Kraftrad oder Leichtkraftrad als Neufahrzeug längstens 6 Monate lediglich für den Kraftrad-Händler oder Kraftrad-Hersteller erstmals zugelassen war, von dem das Kraftrad erworben wurde.

Ein vorhandener Restwert des Kraftrads oder des Leichtkraftrads wird abgezogen. Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Im Fall des Kaufpreisersatzes werden Ihnen auch die nachgewiesenen amtlichen Zulassungskosten für das Neufahrzeug ersetzt, soweit dieses wieder bei einer zur NÜRNBERGER Versicherung gehörenden Gesellschaft versichert wird.

Kaufwertentschädigung für Gebrauchtwagen in der Vollkaskoversicherung

A.2.5.1.3 Wir zahlen bei Pkw (im Sinne von Anhang 6 Ziffer 1.5) den Kaufwert nach A.2.5.1.9 innerhalb von 24 Monaten, nachdem der Pkw auf Sie zugelassen wurde, wenn ein Totalschaden (A.2.5.1.5), eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw eintritt.

Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen. Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird, für das wiederum eine Vollkaskoversicherung bei einer zur NÜRNBERGER Versicherung gehörenden Gesellschaft abgeschlossen wird.

Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

A.2.5.1.4 Bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von fest eingebauten Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen wird die Entschädigung rechnerisch ermittelt durch einen Abzug von 1 % pro Monat/Alter vom ursprünglichen Neupreis (unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe).

Für Schäden, die in den ersten 12 Monaten nach Anschaffung des Neugerätes eintreten, erhöht sich die Höchstentschädigung auf den ursprünglichen Neupreis.

Datenträger (CD/DVD) für den Betrieb des fest eingebauten Navigationssystems sind nicht mitversichert (A.2.1.2.3).

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Kaufwert?

A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahr-

zeugs oder Fahrzeugteils am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8 Kaufpreis ist der Betrag den Sie für den Kauf des versicherten Fahrzeugs unter Berücksichtigung orts- und marktüblicher Nachlässe aufwenden mussten.

A.2.5.1.9 Kaufwert ist der rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert des Gebrauchtfahrzeugs zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie, vermindert um eventuell zwischenzeitlich eingetretene Fahrzeugschäden, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wurden. Der Kaufwert liegt maximal 15 % über dem Wiederbeschaffungswert (A.2.5.1.6).

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1 b).
- b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).
Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung werden nur die Stundenverrechnungssätze einer in der Region Ihres ständigen Wohn-/Firmensitzes befindlichen und zur Durchführung der Reparatur geeigneten Fachwerkstatt ersetzt.
Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) erstatten wir bei Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag nicht.
- c) Bei Bruchschäden an der Verglasung ersetzen wir nachweislich entstandene Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnenraumes von Glassplittern bis zu einer Höhe von 25 EUR (netto).
- d) Werden Fahrzeugschlüssel bei einem Wohnungseinbruch (an Ihrem Hauptwohnsitz) oder bei einem Raub entwendet, ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser und Neucodierung bei Keyless-Schließsystemen des versicherten Fahrzeugs bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6.
- e) Als Reparaturkosten werden auch Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeiten, Fetten, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmitteln, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen ersetzt.



Abschleppen

A.2.5.2.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1 a oder A.2.5.2.1 b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.5.2.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab, wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- Bei Pkw verzichten wir auf einen Abzug neu für alt von den Kosten der Lackierung.
Bei einem Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach Erstzulassung ist der Abzug neu für alt von den Kosten der Ersatzteile auf die Bereifung und Batterie beschränkt.
- Bei Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt in den ersten 4 Jahren nach Erstzulassung auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt.
- Bei Campingfahrzeugen verzichten wir auf einen Abzug neu für alt von den Kosten der Lackierung.
Bei einem Schadenereignis in den ersten 3 Jahren nach Erstzulassung ist der Abzug neu für alt von den Kosten der Ersatzteile auf die Bereifung und Batterie beschränkt.
- Bei den übrigen Fahrzeugarten ist der Abzug neu für alt in den ersten 3 Jahren nach Erstzulassung auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt.
- Bei Elektro-/Plug-in-Hybridfahrzeugen gilt:
Die Höchstentschädigung reduziert sich für jedes Betriebsjahr des Akkus um 10 % des ursprünglichen Neupreises (unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe), pro Monat jeweils um 1/12 von 10 %, wenn bei der Reparatur ein beschädigter Akku durch einen neuen ausgetauscht werden muss.

Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

A.2.5.2.4 Müssen bei der Reparatur alte gegen neue fest eingebaute Radio-, Audio-, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme ausgetauscht werden, so wird die Entschädigung rechnerisch ermittelt durch einen Abzug von 1 % pro Monat/Alter vom ursprünglichen Neupreis (unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe).

Für Schäden, die in den ersten 12 Monaten nach Anschaffung des Neugerätes eintreten, erhöht sich die Höchstentschädigung auf den ursprünglichen Neupreis.

Datenträger (CD/DVD) für den Betrieb des fest eingebauten Navigationssystems sind nicht mitversichert (A.2.1.2.3).

A.2.5.3 Sachverständigen-/Rechtsanwaltskosten

Die Kosten eines Sachverständigen oder Rechtsbeistandes erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeurteilung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.5.4 Eigentumsübergang nach Entwendung

Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.



A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile
Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt bei Schäden an der Verglasung, wenn eine durch Steinschlag beschädigte Scheibe nicht ausgewechselt, sondern repariert wird.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht.

Dies gilt nur bei Schäden,

- bei denen die Entwendung des Fahrzeuges, seiner Teile oder Fahrzeugschlüssel durch eine unzureichende Sicherung ermöglicht wird,
- die infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel eintreten.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (nach § 81 Abs. 2 VVG). Ist eine Selbstbeteiligung (A.2.5.8) vereinbart, wird diese nachdem die Leistung im entsprechenden Verhältnis gekürzt wurde, abgezogen.

Dies gilt nur bei Schäden,

- bei denen die Entwendung des Fahrzeuges, seiner Teile oder der zugehörigen Fahrzeugschlüssel durch eine unzureichende Sicherung ermöglicht wird;



- die infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel eintreten.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird. Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Reifenschäden

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (Zusatzversicherung zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung. Nur versichert, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, dem europäischen und dem asiatischen Teil der Türkei sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 200 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 300 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Leistung bei Falschbetankung

A.3.5.4 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffs aus allen betroffenen Bauteilen und die Reinigung des Kraftstofftanks des Fahrzeugs. Als Falschbetankung gilt, wenn zum Beispiel ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselfkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Folgeschäden aufgrund der Falschbetankung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ersatzschlüssel

A.3.5.5 Können Sie das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel verloren gegangen oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für dessen Versand. Die Kosten des Ersatzschlüssels übernehmen wir nicht.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.6 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.



Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 noch Übernachtung nach A.3.6.2 in Anspruch genommen haben. Wir zahlen höchstens für 7 Tage und maximal 60 EUR je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

A.3.6.5 Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens 3 Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als 3 Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,60 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf 3 Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend acht Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.



A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b) Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

- c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir leisten bis zu einem Betrag von 550 EUR.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug im Ausland verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

- b) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir zahlen höchstens 550 EUR.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (nach § 81 Abs. 2 VVG). Dies gilt für Schäden:

- bei denen die Entwendung des Fahrzeuges, seiner Teile oder der zugehörigen Fahrzeugschlüssel durch eine unzureichende Sicherung ermöglicht wird;
- die infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel eintreten.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird. Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.



A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder den versicherten Personen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.3.12 Premium Schutzbrief - zusätzliche Hilfe für Ihr Camping-Kfz (Zusatzversicherung zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung. Nur versichert, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt).

A.3.12.1 Voraussetzungen

Der Premium Schutzbrief kann nur in Verbindung mit einem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag für ein Campingfahrzeug nach Anhang 6 Ziffer 1.11 für dasselbe Fahrzeug bei unserem Unternehmen abgeschlossen werden.

A.3.12.2 Geltungsbereich

In Erweiterung zu A.3.4 gilt der Versicherungsschutz in den Ländern der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

A.3.12.3 Gegenstand der Versicherung

Durch den Einschluss vom Premium Schutzbrief wird der Versicherungsschutz zum Schutzbrief nach A.3.5 bis A.3.8 in folgenden Punkten erweitert:

A.3.12.3.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 1.200 EUR.

A.3.12.3.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 2.300 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

A.3.12.3.3 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung.

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

A.3.12.3.3.1 Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und

c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,

- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist. Die Kostenersatzung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung von mindestens 1.000 km alternativ auch die Flugkosten (Economy). Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR.

A.3.12.3.3.2 Übernachtung

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens 3 Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

A.3.12.3.3.3 Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 noch Übernachtung nach A.3.6.2 in Anspruch genommen haben. Wir zahlen höchstens für 7 Tage und maximal 75 EUR je Tag.

A.3.12.3.4 Eine Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.12.3.5 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

A.3.12.3.5.1 Mietwagen bei Panne, Unfall, Fahrzeugdiebstahl:

Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir leisten bis zu einem Betrag von 1.000 EUR.

A.3.12.3.5.2 Versand von Arzneimitteln

Wenn Sie auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen sind, die vor Ort nicht besorgt werden können, übernehmen wir folgende Aufgaben:

- Wir stimmen uns mit Ihrem Hausarzt ab.
- Wir senden Ihnen die Arzneimittel zu.
- Wir übernehmen die Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.

A.3.12.3.5.3 Ersatz von Reisedokumenten

Geht auf einer Auslandsreise mit dem Fahrzeug ein für dieses benötigtes Dokument verloren, helfen wir bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die für die Ausstellung anfallenden Gebühren sowie die Kosten des Versands.

A.3.12.3.5.4 Finanzielle Notlage

Geraten Sie oder eine versicherte Person auf einer Auslandsreise mit dem Fahrzeug durch einen Schadenfall nach A.3.12.2.5.2 und A.3.12.2.5.3 oder den Verlust der Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zur betreffenden Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung (Eingang bei uns) folgenden Werktag möglich, können



Sie oder die versicherte Person ein zinsloses Darlehen von uns bis zu 2.000 EUR beanspruchen. Das Darlehen ist innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise an uns zurückzuzahlen. Bei finanzieller Notlage mehrerer Personen infolge desselben Schadenfalls ist der Betrag von 2.000 EUR die Höchstleistung für alle versicherten Personen zusammen. Voraussetzung für die Übermittlung eines Bargeldvorschusses ist, dass Sie sich zur Rückzahlung des Bargeldvorschusses zuzüglich eventueller Bank- und Korrespondentengebühren verpflichten. Die entsprechende von uns zur Verfügung gestellte Verpflichtungserklärung ist von Ihnen eigenhändig zu unterzeichnen und per Fax, E-Mail o.Ä. an uns zurückzusenden. Die Rückzahlung des Bargeldvorschusses muss spätestens einen Monat nach Erhalt in einer Summe erfolgen.

A.3.12.3.5.5 Rückreise in besonderen Fällen

Ist Ihnen oder einer versicherten Person die planmäßige Beendigung der Auslandsreise mit dem Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil

- ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist oder
- eine erhebliche Schädigung Ihres Eigentums oder das einer versicherten Person durch Feuer, Elementarereignis, Krieg, innere Unruhen oder vorsätzliche Straftat eines Dritten eingetreten ist, organisieren wir die notwendige Rückreise. Wir übernehmen die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu insgesamt 2.500 EUR.

A.3.12.3.5.6 Reiserückruf

Ist auf einer Reise mit dem Fahrzeug infolge Todes oder plötzlicher schwerer Erkrankung von Ihnen oder einer versicherten Person oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Eigentums durch Feuer, Elementarereignis, Krieg, innere Unruhen oder vorsätzliche Straftat eines Dritten eingetreten, und ein Reiserückruf von Ihnen oder der versicherten Person durch Rundfunk notwendig, verständigen wir den Rundfunk und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten. Der Rundfunk entscheidet, ob ein Notruf gesendet wird. Wir benachrichtigen auf Wunsch Ihre Angehörigen und Ihren Arbeitgeber.

A.3.12.3.5.7 Hilfeleistung in sonstigen Notfällen

Geraten Sie, oder eine versicherte Person auf einer Auslandsreise mit dem Fahrzeug in eine sonstige besondere Notlage, organisieren wir die zur Vermeidung eines erheblichen Nachteils für Gesundheit oder Eigentum erforderlichen Hilfsmaßnahmen und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 300 EUR je Notlagefall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder der versicherten Person abgeschlossen worden sind, sowie Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.3.12.3.5.8 Krankenbesuch

Wenn Sie sich länger als zwei Wochen im Krankenhaus aufhalten müssen, organisieren wir den Besuch einer Ihnen nahestehenden Person. Wir tragen die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher. Dies bis 600 EUR.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden oder Hilfs- und Pflegeleistungen benötigt werden. (Nur versichert, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder Wirbelsäule zerren oder zerreißen.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalssystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 entfällt

A.4.2.3 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder im Versicherungsschein angegebene Personen, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.



A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung bei Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Es können auch sonstige Änderungen des Geltungsbereiches vereinbart werden.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität.

A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.8), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4)

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.10.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit eines der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogens	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogens	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.4.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität



A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 - entfällt

A.4.7 - entfällt

A.4.8 Todesfallleistung

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.8.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

A.4.8.2 Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.9 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

A.4.9.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

A.4.9.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.4.9.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

A.4.9.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.10 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E. 1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 Promille der versicherten Summe
- bei Krankenhaustagegeld jeweils bis zu 1 Tagessatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.4.10.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.10.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

A.4.10.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu 3 Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von 3 auf 5 Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.4.11 Zahlung für eine mitversicherte Person



Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.12 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.12.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

Unberechtigte Fahrten

A.4.12.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

Vorsatz

A.4.12.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei vorsätzlicher widerrechtlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles nach § 183 VVG.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.12.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.4.12.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird. Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.12.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.12.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.12.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.12.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch

Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.12.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.12.11 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Fahrerschutzversicherung wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird (Zusatzversicherung zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung. Nur versichert, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt).

A.5.1 Was ist versichert?

A.5.1.1 Versichert sind nur Fahrzeuge für die bei unserem Unternehmen eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

A.5.1.2 Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs ist nicht möglich, auch wenn eine solche in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder in einer anderen Versicherungsart vereinbart wurde.

A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen



A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts in folgendem Umfang:

- Verdienstausschlag bis monatlich 1.500 EUR
- Unterhaltsansprüche bis monatlich 2.000 EUR
- Haushaltshilfe bis monatlich 1.000 EUR
- sonstige vermehrte Bedürfnisse bis monatlich 5.000 EUR
- behindertengerechter Umbau bis maximal 150.000 EUR.

Wir zahlen kein Schmerzensgeld. Die Kosten eines Rechtsbeistandes zahlen wir nur, wenn wir uns mit der Entschädigung in Verzug befinden.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.5.4.3 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Hinweis: Beachten Sie zu den Summenbegrenzungen für einzelne Leistungen A.5.4.1.

A.5.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A.5.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir

unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von 2 Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.5.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktionen

A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

Ansprüche Dritter

A.5.6.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.5.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird. Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.



A.5.7 Annahmeveraussetzungen

A.5.7.1 Anbindung an die Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Fahrerschutzversicherung kann nur in Verbindung mit dem Vertrag über die Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug bei unserem Unternehmen abgeschlossen werden. Die der Kfz-Haftpflichtversicherung zugrundeliegenden in der für den bestehenden Vertrag geltenden Fassung gelten auch für Fahrerschutz, sofern unter A.5 keine abweichende Regelungen getroffen sind.

A.5.7.2 Voraussetzung für den Abschluss der Fahrerschutzversicherung.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung muss mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft sein.

A.6 Auslandsschadenschutz - (in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung beitragsfrei mitversichert)

A.6.1 Was ist versichert?

A.6.1.1 Versichert sind nur Pkw im Sinne von Anhang 6 Ziffer 1.5, für die bei unserem Unternehmen eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

A.6.1.2 Erleiden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Pkw einen Unfall, bei dem ein in den unter A.6.4 genannten Ländern zugelassenes und dort versicherungspflichtiges Kfz beteiligt ist (Unfallgegner), so ersetzen wir den Ihnen hieraus entstandenen Personen- und Sachschaden in gleicher Weise, als wäre der Unfallgegner mit seinem Kraftfahrzeug bei unserem Unternehmen gegen Haftpflichtschäden versichert. Wir treten nicht ein, wenn und soweit der Unfallgegner nicht haftet oder der Unfall sich nicht beim Gebrauch des gegnerischen Fahrzeugs ereignet. Die Kosten eines Sachverständigen oder Rechtsbeistandes erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.6.1.3 Bei der Prüfung der Haftung gelten die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat. Im Gegensatz dazu richten sich unsere Leistungen nach deutschem Schadensersatzrecht.

A.6.1.4 Soweit ein Dritter Ihnen aufgrund Vertrags leistungspflichtig ist, geht diese Leistungsverpflichtung vor. Wir sind jedoch unabhängig davon zur Vorleistung verpflichtet, wenn Sie uns einen Schaden aus einem Schadenereignis im Sinne von A.5.1 melden, für den Versicherungsschutz nach diesem Vertrag besteht.

A.6.2 Wer ist versichert?

Als mitversicherte Personen gelten der berechtigte Fahrer und alle Insassen, der Halter sowie der Eigentümer des Fahrzeugs. Die Ausübung der Rechte und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag steht aber ausschließlich Ihnen zu.

A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Leistung ist begrenzt auf die für die Kfz-Haftpflichtversicherung im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen, max. jedoch auf 50 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bei Personenschäden max. 8 Mio. EUR je geschädigte Person). Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistungen angerechnet.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für den versicherten Pkw bei einem Unfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Staaten: Andorra, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.

A.6.5 Dauer des Versicherungsschutzes im Ausland

Versicherungsschutz besteht bei Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach A.6.4 jeweils bis zu einer maximalen Dauer von fortlaufend 12 Wochen. Bei einem längeren Auslandsaufenthalt bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf die ersten 12 Wochen des Auslandsaufenthalts. Die Frist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem der versicherte Pkw erstmalig aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Gebiet eines von A.5.4 nicht erfassten Landes in das Gebiet eines der in A.5.4 genannten ausländischen Staaten verbracht wird. Wird der versicherte Pkw anschließend vom Staatsgebiet eines solchen Landes in das Staatsgebiet eines Landes verbracht, für den kein Versicherungsschutz nach A.5.4 besteht, wird die Frist nicht unterbrochen und beginnt bei Wiedereinführung des versicherten Pkw in das Staatsgebiet eines in A.6.4 genannten Landes nicht erneut zu laufen.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.6.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.6.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird. Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.6.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maß-



nahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.6.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Aufgeben von Ansprüchen

A.6.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte

aufgeben, die Ihnen gegen Dritte - insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer - zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

Ansprüche, die auf Dritte übergegangen sind

A.6.6.6 Von unserer Leistung ausgeschlossen sind Ansprüche, die kraft Gesetzes auf Dritte übergegangen sind.

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

Ist Ihnen bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung

B.2.2 In der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall und Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Für diese Fälle richtet sich in der Kfz-Haftpflicht und Vollkaskoversicherung der Beitrag nach der SF-Klasse I.2.1, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Einstufung in eine SF-Klasse nach I.2.2 oder I.6.1 nicht nachweisen.

C. Beitragszahlung



C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Der Versicherungsschutz beginnt auch dann zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert wird, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens bis 40 % des Jahresbeitrags, mindestens 25 EUR (höchstens den Jahresbeitrag).

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Fristsetzung mit dem ausdrücklichen Hinweis erklärt werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung noch im Verzug sind. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode im Voraus bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein unter dem Punkt Zahlweise entnehmen. Die Beiträge für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen sind immer jährlich und ebenfalls im Voraus zu entrichten.

Bei monatlicher Zahlweise müssen Sie uns ein Lastschriftmandat erteilen. Die Zahlung durch Überweisung ist nicht möglich. Wünschen Sie die Zahlung auf Rechnung ist mindestens vierteljährliche Zahlweise erforderlich.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.6 Ratenzahlung bei stornierten Verträgen

Ist die Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.



D. Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. Die Begriffsbestimmung für Art und Verwendung finden Sie im Anhang 6.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten. Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.3, A.3.9.3, A.4.12.5, A.5.6.5 und A.6.6.2.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfallversicherung und Auslandsschadenschutz besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.9.1, A.4.12.4, A.6.6.1, D.1.3.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen. Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.3, A.3.9.3, A.4.12.5, A.5.6.5 und A.6.6.2.

D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.9.1, A.4.12.4 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

D.1.3.2 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ist eine Selbstbeteiligung (A.2.5.8) vereinbart, wird diese nachdem die Leistung im entsprechenden Verhältnis gekürzt wurde, abgezogen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.



Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährderrhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzliche begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E. Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich über unsere Schaden-Hotline, bei unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige für alle Versicherungsarten.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich mitzuteilen. Die gilt auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls erforderlich ist. Sie müssen insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tier-schaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.



E.1.4 Zusätzlich beim Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Medizinische Versorgung

E.1.6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.7 Zusätzlich bei Auslandsschadenschutz

Unfallaufnahme

E.1.7.1 Sie und alle zum Unfallzeitpunkt anwesenden mitversicherten Personen sind verpflichtet, den Unfall durch die Ordnungskräfte polizeilich aufnehmen zu lassen, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. Machen Sie geltend, dass die zuständige Ordnungsbehörde die Aufnahme des Unfalls verweigert hat, so haben Sie den Nachweis zu führen, dass Sie oder eine anwesende mitversicherte Person sich um die Aufnahme des Unfalls bemüht haben. Sie haben uns auf eigene Kosten Abschriften aller polizeilichen und behördlichen Unterlagen zum Schadenfall zu übermitteln.

Aufnahme eines Unfallprotokolls (Europäisches Unfallprotokoll)

E.1.7.2 Soweit möglich, füllen Sie zusammen mit dem Unfallgegner ein Unfallprotokoll aus. Folgende Angaben werden benötigt: der Unfallhergang und alle Informationen über den Unfallgegner und dessen Fahrzeug. Anschließend unterschreiben Sie und der Unfallgegner das Protokoll.

Einholen unserer Weisung

E.1.7.3 Nach Eintritt des Schadenereignisses haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.



Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.7.4 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht zu entbinden.

Unterstützung bei der Geltendmachung von Regressansprüchen

E.1.7.5 Sie und alle mitversicherten Personen haben uns bei der Geltendmachung der nach § 86 VVG auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen. Insbesondere sind Sie verpflichtet, Ansprüche gegen Dritte, soweit wir hierfür Entschädigungsleistungen erbracht haben, in einer den ausländischen Vorschriften entsprechenden Form an uns abzutreten und den Erhalt der von uns erbrachten Entschädigungsleistung auf Verlangen in Textform zu bestätigen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ist eine Selbstbeteiligung (A.2.5.8) vereinbart, wird diese abgezogen, nachdem die Leistung im entsprechenden Verhältnis gekürzt wurde.

Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Beschränkung der Leistungspflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.



G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss gemäß A.2.6.1 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses kündigen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung berechtigt ein Schadenfall, in dem wir lediglich Schutzbrief-Leistungen gemäß A.3 geleistet, anerkannt oder verweigert haben, nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrags. Jede Vertragspartei ist jedoch berechtigt, nach Maßgabe der für die Kündigung geltenden Bestimmungen den Aus-

schluss der Schutzbrief-Leistungen aus der Kfz-Haftpflichtversicherung zu verlangen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.



Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss gemäß A.2.6.1 angerufen wird. Außerdem können wir den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung berechtigt ein Schadenfall, in dem wir lediglich Schutzbrief-Leistungen gemäß A.3 geleistet, anerkannt oder verweigert haben, nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrags. Jede Vertragspartei ist jedoch berechtigt, nach Maßgabe der für die Kündigung geltenden Bestimmungen den Abschluss der Schutzbrief-Leistungen aus der Kfz-Haftpflichtversicherung zu verlangen.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Dies gilt nicht für Zusatzversicherungen. Mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet neben dem Schutzbrief auch die Fahrerschutzversicherung, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Schutzbrief oder die Fahrerschutzversicherung, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie in Textform innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung sowie Fahrerschutz.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3. Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.



Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Campinganhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne von G.1.2 Satz 2.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Bei Schutzbrief, Insassen-Unfallversicherung und Fahrerschutz besteht kein Versicherungsschutz.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison). Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen wird für die Dauer eines Jahres ab Beginn des Zulassungszeitraums abgeschlossen.

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Der jährliche Beitrag für die Versicherung eines Fahrzeugs mit Saisonkennzeichen richtet sich nach der Dauer des Zulassungszeitraums und beträgt einschließlich der Ruheversicherung je Monat 1/12 des Jahresbeitrags. Teilzahlungen können nicht vereinbart werden.

H.2.4 Beginnt die Versicherung während des Zulassungszeitraums oder endet sie vor dessen Ablauf, wird der Beitrag anteilig für die Zeit des Versicherungsschutzes innerhalb des Zulassungszeitraums berechnet. Maßgeblich für die Beitragsberechnung ist das Verhältnis der tatsächlichen Dauer des Versicherungsschutzes innerhalb des Zulassungszeitraums zur vereinbarten Dauer des Zulassungszeitraums.

H.2.5 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung

durchgeführt werden.

H.2.6 In der Kfz-Unfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, beim Schutzbrief sowie bei Fahrerschutz wird außerhalb des Zulassungszeitraums kein Versicherungsschutz gewährt.

H.2.7 Auf Anhänger mit Saisonkennzeichen finden die Bestimmungen nach H.2.1 keine Anwendung.



H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I. Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für:

- a) Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Lkw zur Fahrzeugbeförderung (als Arbeitsmaschinen anerkannt), Hub-, Gabelstapler, Leichenwagen,
- b) Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- c) Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- d) Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen,
- e) Selbstfahrrvermietfahrzeuge.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondereinstufung eines Pkw, Kraftrads, Leichtkraftrad oder eines Campingfahrzeugs in SF-Klasse ½, SF-Klasse 1, SF-Klasse 3 oder SF-Klasse 7.

I.2.2.1 Sondereinstufung in SF-Klasse ½ aufgrund Führerschein

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, besitzen. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheines zu führen. Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.6 gleichgestellt sein.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse SF ½ gilt nicht für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse 1 bei Zweitfahrzeugen

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme

eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn auf Sie, Ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen und versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 1 gilt nicht für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 3 (Eltern-Kind-Regelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- Sie nachweisen, dass auf Ihre Eltern (Elternteil) ein weiteres derartiges Fahrzeug zugelassen und der dafür bestehende Versicherungsvertrag mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft und bei einer zur NÜRNBERGER Versicherung gehörenden Gesellschaft versichert ist, und
- kein Vorvertrag für dieses Fahrzeug besteht, welcher in eine Schadenfreiheitsklasse die kleiner ist als SF 3 eingestuft oder zurückzustufen ist.

Wir können von Ihnen einen Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach I.2.2.3 verlangen. Erbringen Sie den Nachweis innerhalb eines Monats nicht, wird der Vertrag ab Beginn der Sondereinstufung, so eingestuft, als wäre er bei Beginn in die SF-Klasse ½ oder bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die SF-Klasse ½ in der Klasse 0 eingestuft worden.

Fällt eine der unter I.2.2.3 genannten Voraussetzungen vor Ablauf des zweiten Versicherungsjahres weg, auch wenn zwischenzeitlich ein Fahrzeugwechsel eingetreten ist und die erreichte SF-Klasse auf das neue Fahrzeug übertragen wurde, wird der Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er bei Beginn in die SF-Klasse ½ oder bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die SF-Klasse ½ in der Klasse 0 eingestuft worden.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 3 gilt nicht

- für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.



I.2.2.4 Sondereinstufung in SF-Klasse 3 bei Zweitfahrzeugen und Fahreralter mindestens 25 Jahre

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihnen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein derartiges Fahrzeug (Erstfahrzeug) zugelassen und bei einer zur NÜRNBERGER Versicherung gehörenden Gesellschaft versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
- ein Vorvertrag für dieses Zweitfahrzeug nicht in eine Schadenfreiheitsklasse die kleiner ist als SF 3 eingestuft oder zurückzustufen ist, und
- die Fahrer mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- das Zweitfahrzeug ausschließlich von Ihnen oder Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

Soweit festgestellt wird, dass das Zweitfahrzeug nicht nur von Ihnen oder dem im Vertrag eingetragenen Partner gefahren wird, wird der Vertrag rückwirkend ab Beginn in die SF-Klasse ½ eingestuft. Dies gilt auch bei zwischenzeitlichem Fahrzeugwechsel. Zusätzlich erheben wir eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des Beitrags der laufenden Versicherungsperiode.

Fällt eine der unter I.2.2.4 genannten Voraussetzungen vor Ablauf des zweiten Versicherungsjahres weg, auch wenn zwischenzeitlich ein Fahrzeugwechsel eingetreten ist und die erreichte SF-Klasse auf das neue Fahrzeug übertragen wurde, wird der Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er bei Beginn in die SF-Klasse ½ oder bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die SF-Klasse ½ in die Klasse 0 eingestuft worden.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 3 gilt nicht für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.2.5 Sondereinstufung in SF-Klasse 7 bei Zweitfahrzeugen und Fahreralter mindestens 25 Jahre

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 7 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihnen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein derartiges Fahrzeug (Erstfahrzeug) zugelassen und bei einer zur NÜRNBERGER Versicherung gehörenden Gesellschaft versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 15 eingestuft ist, und
- ein Vorvertrag für dieses Zweitfahrzeug nicht in eine Schadenfreiheitsklasse die kleiner ist als SF 7 eingestuft oder zurückzustufen ist, und
- die Fahrer mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- das Zweitfahrzeug ausschließlich von Ihnen oder Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

Soweit festgestellt wird, dass das Zweitfahrzeug nicht nur von Ihnen oder dem im Vertrag eingetragenen Partner gefahren wird, wird der Vertrag rückwirkend ab Beginn in die SF-Klasse ½ eingestuft. Dies gilt auch bei zwischenzeitlichem Fahrzeugwechsel. Zusätzlich erheben wir eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des Beitrags der laufenden Versicherungsperiode.

Fällt eine der unter I.2.2.5 genannten Voraussetzungen vor Ablauf des zweiten Versicherungsjahres weg, auch wenn zwischenzeitlich ein Fahrzeugwechsel eingetreten ist und die erreichte SF-Klasse auf das neue Fahrzeug übertragen wurde, wird der Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er bei Beginn in die SF-Klasse ½ oder bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die SF-Klasse ½ in die Klasse 0 eingestuft worden.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 7 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.3 Rückdatierung

Bei Versicherungsbeginn im 1. Halbjahr kann eine Rückdatierung auf den 1.1., bei Versicherungsbeginn im 2. Halbjahr auf den 1.7. bei Vertragsabschluss vereinbart werden. Die Einstufung erfolgt laut I.3.4.

I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Lieferwagen oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.



I.2.5 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, die zum Führen von Pkw und Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt, und der Vertrag schadenfrei verlaufen ist.

I.2.6 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedstaat des EWR gleichgestellt, wenn sie nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab dem 01.01. im neuen Kalenderjahr, bei Saisonkennzeichen zur Hauptfälligkeit.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit mindestens sechs Monate bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 7, 3, 1, ½, Klassen 0 oder M

I.3.4.1 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der Klasse 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.4.2 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung nach I.2 in SF-Klasse 7, 3, 1, ½ oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 7 nach SF-Klasse 8,
- von SF-Klasse 3 nach SF-Klasse 4,
- von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2,
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

Bei Klasse M erfolgt keine Besserstufung.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten Entschädigungen in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet.
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt
- f) lediglich Schutzbrief-Leistungen nach A.3 erbracht worden sind oder
- g) lediglich Fahrerschutz-Leistungen nach A.5 erbracht worden sind oder
- h) lediglich Auslandsschadenschutz-Leistungen nach A.6 erbracht worden sind.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem fol-



genden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von 12 Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag und Vollkasko als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatt-Tausch

I.6.1.2a Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.2b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Eine Einstufung nach I.6.1.2a ist ausgeschlossen, wenn der beendete Vertrag sich in einer um mehr als 7 Klassen besseren SF-Klasse befindet als der fortbestehende Versicherungsvertrag, es sei denn, der fortbestehende Versicherungsvertrag war seit Beginn oder - bei mehr als zweijährigem Bestehen - mindestens in den letzten beiden Jahren schadenfrei.

Weiteres neu hinzukommendes Fahrzeug

I.6.1.3 Sie erwerben zu dem versicherten ein zusätzliches Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs des bisherigen Fahrzeugs. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. I.2.2.1 bleibt unberührt.

Versichererwechsel

I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.5 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b) Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).
- das Vorfahrzeug und das Ersatzfahrzeug jeweils eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

I.6.2.2 Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeugs, gelten I.6.1.1, I.6.2.1 und I.6.2.3 entsprechend. Bei vorübergehender Änderung des Verwendungszwecks gilt I.6.2.3 auch für die Rückumstellung auf den bisherigen Verwendungszweck.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.3 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

Gelten für das Vorfahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze, so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich aus dem Rabattgrundjahr des Vertrags für das Vorfahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf die Einstufung des Vorfahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.



Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.5

I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person regelmäßig von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - eine Kopie Ihres Führerscheins auf Anforderung vorzulegen;
- b) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang unwiderruflich auf;
- c) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 10 Jahre zurück.
- d) Alle Schäden, die während der Zeit der Mitbenutzung angefallen sind, müssen Sie sich wie eigene Schäden anrechnen lassen.

Bei unrichtigen Angaben sind wir berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den Beitrag zu erheben, der für das erste Versicherungsjahr bei richtiger Einstufung zu zahlen gewesen wäre. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 21 VVG ausgeschlossen.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens 6 Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als 6 Monate und nicht länger als 10 Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes:

Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden. Dies gilt nicht für die Klassen 0 oder M.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang unwiderruflich auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei ErstEinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz- Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug analog I.8.1 zu geben. Mit der Übermittlung der in I.8.1 genannten Daten gilt unsere Verpflichtung als erfüllt, es sei denn, Sie verlangen die in I.8.3 genannte Bescheinigung.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen - mit Ausnahme



der Regelung nach I.2.2.1 und I.2.2.2 - werden nicht berücksichtigt.

I.8.3 Wir sind nach § 5 Abs. 7 PflVG verpflichtet, Ihnen bei Beendigung des Versicherungsvertrags eine Bescheinigung auszustellen über die Dauer des Vertrags,

die Anzahl und Daten der während der Vertragslaufzeit gemeldeten Schäden, die infolge einer Entschädigungsleistung oder noch wirksamen Rückstellung den Vertrag belasten, sowie gesondert über die spätere Auflösung einer Rückstellung innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Bildung.

J. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Bei von uns vorläufig zugeordneten Fahrzeugtypen sowie für Fahrzeugtypen, deren Ersteinstufungen von dem unabhängigen Treuhänder im Nachhinein geändert werden (Anhang 3), gilt die entsprechende Typklasse und damit verbundene Beitragsänderung ab Beginn des Vertrags.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Dabei wird der Schadenverlauf der letzten erfassten fünf Kalenderjahre zugrunde gelegt. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, die Beiträge des jeweils für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge maßgeblichen Tarifs in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an zu ändern.

Eine Erhöhung des bisherigen Beitrags auf die Höhe des sich aus dem neuen Tarif ergebenden Beitrags wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragserhöhung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen bisherigem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 belehren.

In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen nach Anhang 3 sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrags zu den Regionalklassen J.2 und den Typklassen J.1 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

Vermindert sich der bisherige Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Umstellung des Tarifs

Sie können eine Umstellung auf einen neuen Tarif zu jedem Zeitpunkt, allerdings nicht rückwirkend, beantragen.



K. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System Anhang 1 ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal nach Anhang 2 "Merkmale zur Beitragsberechnung" und Anhang 5 "Berufsgruppen", die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift Beitragsnachlass aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs, nach der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

K.6 Jährliche Beitragsänderung aufgrund des Lebensalters

Wir sind berechtigt, den Beitrag während der Vertragslaufzeit an das veränderte Lebensalter der Fahrer so anzupassen, wie dies unser Tarif für einen neu abgeschlossenen Vertrag vorsieht. Dadurch kann es zu einer Beitragsermäßigung oder Beitragserhöhung kommen. Der angepasste Beitrag wird ab Beginn des auf das geänderte Lebensalter folgenden Versicherungsjahrs wirksam.

K.7 Beitragsänderung nach Kilometerstandsabfrage

Weicht die tatsächliche Jahresfahrleistung von der von Ihnen angegebenen Jahresfahrleistung ab, sind wir berechtigt, den Beitrag so anzupassen wie dies unserem Tarif für die tatsächliche Jahresfahrleistung entspricht. Die Jahresfahrleistung wird ermittelt durch eine Abfrage des Kilometerstands bei Vertragsbeginn und etwa jährliche Abfragen des Kilometerstands während der Vertragslaufzeit. Ist der Zeitraum zwischen zwei Kilometerstandsabfragen länger als ein Jahr, wird die Jahresfahrleistung wie folgt ermittelt: Insgesamt während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraums mal 360. Der angepasste Beitrag gilt rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums.



L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:
Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: info@nuernberger.de

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108 - 1550.

M. entfällt

N. entfällt

O. Kein Versicherungsschutz bei Sanktionen

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.



6.1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1. Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	14	18
49 Kalenderjahre	SF 49	15	19
48 Kalenderjahre	SF 48	15	20
47 Kalenderjahre	SF 47	15	20
46 Kalenderjahre	SF 46	16	20
45 Kalenderjahre	SF 45	16	20
44 Kalenderjahre	SF 44	16	21
43 Kalenderjahre	SF 43	16	21
42 Kalenderjahre	SF 42	16	21
41 Kalenderjahre	SF 41	17	22
40 Kalenderjahre	SF 40	17	22
39 Kalenderjahre	SF 39	17	22
38 Kalenderjahre	SF 38	17	22
37 Kalenderjahre	SF 37	17	23
36 Kalenderjahre	SF 36	18	23
35 Kalenderjahre	SF 35	18	23
34 Kalenderjahre	SF 34	18	24
33 Kalenderjahre	SF 33	19	24
32 Kalenderjahre	SF 32	19	25
31 Kalenderjahre	SF 31	19	25
30 Kalenderjahre	SF 30	20	25
29 Kalenderjahre	SF 29	20	26
28 Kalenderjahre	SF 28	20	26
27 Kalenderjahre	SF 27	21	27
26 Kalenderjahre	SF 26	21	27
25 Kalenderjahre	SF 25	21	28
24 Kalenderjahre	SF 24	22	28
23 Kalenderjahre	SF 23	22	29
22 Kalenderjahre	SF 22	23	30
21 Kalenderjahre	SF 21	24	30
20 Kalenderjahre	SF 20	24	31
19 Kalenderjahre	SF 19	25	31
18 Kalenderjahre	SF 18	25	32
17 Kalenderjahre	SF 17	26	33
16 Kalenderjahre	SF 16	27	34
15 Kalenderjahre	SF 15	28	35
14 Kalenderjahre	SF 14	29	35
13 Kalenderjahre	SF 13	29	36
12 Kalenderjahre	SF 12	30	37
11 Kalenderjahre	SF 11	32	38
10 Kalenderjahre	SF 10	33	39
9 Kalenderjahre	SF 9	34	41
8 Kalenderjahre	SF 8	36	42
7 Kalenderjahre	SF 7	37	43
6 Kalenderjahre	SF 6	39	45
5 Kalenderjahre	SF 5	41	46
4 Kalenderjahre	SF 4	43	48
3 Kalenderjahre	SF 3	46	49
2 Kalenderjahre	SF 2	49	51
1 Kalenderjahr	SF 1	52	53
-	SF ½	65	60
-	0	85	66
-	M	111	88

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei 1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
SF 50	SF 25	SF 11	SF 4	M
SF 49	SF 25	SF 11	SF 4	M
SF 48	SF 25	SF 11	SF 4	M
SF 47	SF 24	SF 11	SF 4	M
SF 46	SF 24	SF 10	SF 3	M
SF 45	SF 23	SF 10	SF 3	M
SF 44	SF 23	SF 10	SF 3	M
SF 43	SF 22	SF 10	SF 3	M
SF 42	SF 22	SF 9	SF 3	M
SF 41	SF 21	SF 9	SF 3	M
SF 40	SF 20	SF 9	SF 3	M
SF 39	SF 20	SF 8	SF 2	M
SF 38	SF 19	SF 8	SF 2	M
SF 37	SF 19	SF 8	SF 2	M
SF 36	SF 18	SF 7	SF 1	M
SF 35	SF 18	SF 7	SF 1	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 17	SF 6	SF 1	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 31	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 30	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 29	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 27	SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 26	SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 24	SF 12	SF 3	SF ½	M
SF 23	SF 11	SF 3	SF ½	M
SF 22	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 21	SF 10	SF 2	SF ½	M
SF 20	SF 9	SF 2	SF ½	M
SF 19	SF 9	SF 1	SF ½	M
SF 18	SF 8	SF 1	SF ½	M
SF 17	SF 7	SF 1	SF ½	M
SF 16	SF 7	SF 1	SF ½	M
SF 15	SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 13	SF 5	SF ½	0	M
SF 12	SF 4	SF ½	0	M
SF 11	SF 4	SF ½	0	M
SF 10	SF 3	SF ½	0	M
SF 9	SF 3	SF ½	0	M
SF 8	SF 2	SF ½	0	M
SF 7	SF 1	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF ½	0	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M



1.2.2 Vollkaskoversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 50	SF 39	SF 25	SF 16	M
SF 49	SF 35	SF 22	SF 14	M
SF 48	SF 34	SF 21	SF 13	M
SF 47	SF 33	SF 21	SF 13	M
SF 46	SF 32	SF 20	SF 12	M
SF 45	SF 31	SF 20	SF 12	M
SF 44	SF 31	SF 19	SF 11	M
SF 43	SF 30	SF 18	SF 10	M
SF 42	SF 29	SF 18	SF 10	M
SF 41	SF 28	SF 17	SF 10	M
SF 40	SF 27	SF 17	SF 10	M
SF 39	SF 27	SF 16	SF 9	M
SF 38	SF 26	SF 16	SF 9	M
SF 37	SF 25	SF 15	SF 8	M
SF 36	SF 24	SF 14	SF 7	M
SF 35	SF 24	SF 14	SF 7	M
SF 34	SF 23	SF 13	SF 7	M
SF 33	SF 22	SF 13	SF 7	M
SF 32	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 21	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 19	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 3	M
SF 26	SF 17	SF 8	SF 3	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 23	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 21	SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 19	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 18	SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 17	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 16	SF 9	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 8	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 7	SF 1	0	M
SF 13	SF 7	SF 1	0	M
SF 12	SF 6	SF 1	0	M
SF 11	SF 5	SF ½	0	M
SF 10	SF 4	SF ½	0	M
SF 9	SF 3	SF ½	0	M
SF 8	SF 3	SF ½	0	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF ½	0	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. Krafträder, Kraftroller, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Quads und Trikes

2.1 Einstufung von Krafträdern, Kraftrollern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads und Trikes in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 Kalenderjahre	SF 20	20	27
19 Kalenderjahre	SF 19	21	27
18 Kalenderjahre	SF 18	21	28
17 Kalenderjahre	SF 17	21	28
16 Kalenderjahre	SF 16	22	28
15 Kalenderjahre	SF 15	22	29
14 Kalenderjahre	SF 14	23	30
13 Kalenderjahre	SF 13	23	30
12 Kalenderjahre	SF 12	24	31
11 Kalenderjahre	SF 11	24	32
10 Kalenderjahre	SF 10	25	33
9 Kalenderjahre	SF 9	26	34
8 Kalenderjahre	SF 8	27	35
7 Kalenderjahre	SF 7	28	36
6 Kalenderjahre	SF 6	29	38
5 Kalenderjahre	SF 5	31	40
4 Kalenderjahre	SF 4	33	43
3 Kalenderjahre	SF 3	36	46
2 Kalenderjahre	SF 2	40	49
1 Kalenderjahr	SF 1	45	55
-	SF ½	61	76
-	0	83	100
-	M	129	116

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Kraftrollern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads und Trikes

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei		
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 20	SF 5	SF ½	M
SF 19	SF 2	SF ½	M
SF 18	SF 2	SF ½	M
SF 17	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF 1	0	M
SF 13	SF 1	0	M
SF 12	SF 1	0	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF ½	M	M
SF 6	SF ½	M	M
SF 5	SF ½	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M



2.2.2 Vollkaskoversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei 1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 20	SF 9	SF 4	M
SF 19	SF 8	SF 4	M
SF 18	SF 8	SF 4	M
SF 17	SF 8	SF 4	M
SF 16	SF 7	SF 3	M
SF 15	SF 7	SF 3	M
SF 14	SF 7	SF 3	M
SF 13	SF 6	SF 3	M
SF 12	SF 6	SF 3	M
SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 6	SF 3	SF 1	M
SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 4	SF 2	SF 1	M
SF 3	SF 1	SF ½	M
SF 2	SF 1	SF ½	M
SF 1	SF ½	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3. Taxen, Mietwagen und Busse (nur Vollkasko)

3.1 Einstufung von Taxen, Mietwagen und Bussen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
-	SF ½	70	80
-	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen, Mietwagen und Bussen (nur Vollkasko)

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei 1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 3	SF 2	0	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	SF ½	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

3.2.2 Vollkaskoversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei 1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

4. Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr	SF 20	41	43
19 Kalenderjahre	SF 19	42	48
18 Kalenderjahre	SF 18	43	48
17 Kalenderjahre	SF 17	43	48
16 Kalenderjahre	SF 16	44	49
15 Kalenderjahre	SF 15	45	49
14 Kalenderjahre	SF 14	46	49
13 Kalenderjahre	SF 13	47	50
12 Kalenderjahre	SF 12	48	50
11 Kalenderjahre	SF 11	50	51
10 Kalenderjahre	SF 10	51	52
9 Kalenderjahre	SF 9	53	52
8 Kalenderjahre	SF 8	54	53
7 Kalenderjahre	SF 7	56	54
6 Kalenderjahre	SF 6	58	55
5 Kalenderjahre	SF 5	61	56
4 Kalenderjahre	SF 4	64	58
3 Kalenderjahre	SF 3	67	59
2 Kalenderjahre	SF 2	71	61
1 Kalenderjahr	SF 1	76	64
-	SF ½	81	64
-	0	100	80
-	M	197	100

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei 1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 20	SF 2	0	M
SF 19	SF 2	0	M
SF 18	SF 2	0	M
SF 17	SF 2	0	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF 1	0	M
SF 13	SF 1	0	M
SF 12	SF ½	0	M
SF 11	SF ½	0	M
SF 10	SF ½	0	M
SF 9	SF ½	0	M
SF 8	SF ½	0	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M



4.2.2 Vollkaskoversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei 1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 20	SF 18	SF 7	M
SF 19	SF 8	SF 2	M
SF 18	SF 8	SF 2	M
SF 17	SF 7	SF 2	M
SF 16	SF 7	SF 2	M
SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 10	SF 4	0	M
SF 9	SF 4	0	M
SF 8	SF 3	0	M
SF 7	SF 3	0	M
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	SF ½	0	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5. Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Staplern (nur Kfz-Haftpflicht)

5.1 Einstufung von Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Staplern (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr	SF 10	40	50
9 Kalenderjahre	SF 9	50	60
8 Kalenderjahre	SF 8	50	60
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	55	70
5 Kalenderjahre	SF 5	65	75
4 Kalenderjahre	SF 4	65	80
3 Kalenderjahre	SF 3	75	85
2 Kalenderjahre	SF 2	85	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
-	SF ½	100	110
-	0	125	115
-	M	150	170

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Staplern

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei 1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 10	SF 7	SF 4	0
SF 9	SF 5	SF 3	0
SF 8	SF 4	SF 2	0
SF 7	SF 4	SF 2	0
SF 6	SF 3	SF 2	M
SF 5	SF 3	SF 2	M
SF 4	SF 2	SF ½	M
SF 3	SF 2	SF ½	M
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung (nur Krankenwagen, Leichenwagen)

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei 1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M



6. Lieferwagen (< 3,5 t Gesamtgewicht) und landwirtschaftliche Zugmaschinen

6.1 Einstufung von Lieferwagen (< 3,5 t Gesamtgewicht) und landwirtschaftlichen Zugmaschinen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 Kalenderjahre	SF 30	28	45
29 Kalenderjahre	SF 29	29	46
28 Kalenderjahre	SF 28	29	46
27 Kalenderjahre	SF 27	30	47
26 Kalenderjahre	SF 26	30	47
25 Kalenderjahre	SF 25	31	47
24 Kalenderjahre	SF 24	31	48
23 Kalenderjahre	SF 23	32	48
22 Kalenderjahre	SF 22	33	49
21 Kalenderjahre	SF 21	33	49
20 Kalenderjahre	SF 20	34	50
19 Kalenderjahre	SF 19	35	50
18 Kalenderjahre	SF 18	36	51
17 Kalenderjahre	SF 17	37	52
16 Kalenderjahre	SF 16	38	53
15 Kalenderjahre	SF 15	40	53
14 Kalenderjahre	SF 14	41	54
13 Kalenderjahre	SF 13	43	55
12 Kalenderjahre	SF 12	44	57
11 Kalenderjahre	SF 11	46	58
10 Kalenderjahre	SF 10	48	59
9 Kalenderjahre	SF 9	51	61
8 Kalenderjahre	SF 8	54	63
7 Kalenderjahre	SF 7	57	65
6 Kalenderjahre	SF 6	61	67
5 Kalenderjahre	SF 5	65	70
4 Kalenderjahre	SF 4	71	74
3 Kalenderjahre	SF 3	77	78
2 Kalenderjahre	SF 2	86	83
1 Kalenderjahr	SF 1	97	89
-	SF ½	104	96
-	0	125	100
-	M	186	150

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen (< 3,5 t Gesamtgewicht) und landwirtschaftlichen Zugmaschinen

6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei		
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 30	SF 13	SF 6	0
SF 29	SF 13	SF 6	0
SF 28	SF 13	SF 6	0
SF 27	SF 12	SF 5	0
SF 26	SF 12	SF 5	0
SF 25	SF 11	SF 5	0
SF 24	SF 11	SF 5	0
SF 23	SF 10	SF 4	0
SF 22	SF 10	SF 4	0
SF 21	SF 10	SF 4	0
SF 20	SF 9	SF 4	0
SF 19	SF 9	SF 4	0
SF 18	SF 8	SF 3	0
SF 17	SF 8	SF 3	0
SF 16	SF 7	SF 3	0
SF 15	SF 7	SF 3	M
SF 14	SF 6	SF 2	M
SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M



6.2.2 Vollkaskoversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei 1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 30	SF 9	SF 2	M
SF 29	SF 8	SF 2	M
SF 28	SF 8	SF 2	M
SF 27	SF 8	SF 2	M
SF 26	SF 8	SF 2	M
SF 25	SF 8	SF 2	M
SF 24	SF 7	SF 2	M
SF 23	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 7	SF 2	M
SF 21	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 6	SF 1	M
SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 17	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 11	SF 3	0	M
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

7. Lkw und Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche)

7.1 Einstufung von Lkw und Zugmaschinen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 Kalenderjahre	SF 20	28	41
19 Kalenderjahre	SF 19	30	43
18 Kalenderjahre	SF 18	31	44
17 Kalenderjahre	SF 17	32	44
16 Kalenderjahre	SF 16	33	45
15 Kalenderjahre	SF 15	34	46
14 Kalenderjahre	SF 14	36	47
13 Kalenderjahre	SF 13	37	48
12 Kalenderjahre	SF 12	39	49
11 Kalenderjahre	SF 11	40	50
10 Kalenderjahre	SF 10	42	51
9 Kalenderjahre	SF 9	45	53
8 Kalenderjahre	SF 8	47	55
7 Kalenderjahre	SF 7	51	57
6 Kalenderjahre	SF 6	54	60
5 Kalenderjahre	SF 5	59	63
4 Kalenderjahre	SF 4	64	67
3 Kalenderjahre	SF 3	71	72
2 Kalenderjahre	SF 2	81	79
1 Kalenderjahr	SF 1	93	88
-	SF ½	98	95
-	0	125	100
-	M	163	165

7.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw und Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche)

7.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei 1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 20	SF 10	SF 4	0
SF 19	SF 8	SF 3	0
SF 18	SF 8	SF 3	0
SF 17	SF 8	SF 3	0
SF 16	SF 7	SF 3	0
SF 15	SF 7	SF 3	0
SF 14	SF 6	SF 2	0
SF 13	SF 6	SF 2	0
SF 12	SF 5	SF 2	0
SF 11	SF 5	SF 2	0
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M



7.2.2 Vollkaskoversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei 1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 20	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 4	SF ½	M
SF 15	SF 4	SF ½	M
SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 12	SF 3	0	M
SF 11	SF 3	0	M
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

Im Beitragsteil sind für die versicherten Risiken die jeweiligen Tarifbeiträge ausgewiesen, nach denen der Versicherungsbeitrag für das einzelne Risiko berechnet wird. Soweit im Beitragsteil für das versicherte Risiko kein Tarifbeitrag ausgewiesen ist, wird der Beitrag mit der Generaldirektion vereinbart.

1. Individuelle Tarifmerkmale und Nachlässe

1.1 Jährliche Fahrleistung

1.1.1 Jährliche Fahrleistung des Pkw

Fahrleistungsklassen:

Kilometerklasse	jährliche Fahrleistung
1	nicht mehr als 6.000 km
2	über 6.000 km bis 9.000 km
3	über 9.000 km bis 12.000 km
4	über 12.000 km bis 15.000 km
5	über 15.000 km bis 20.000 km
6	über 20.000 km bis 25.000 km
7	über 25.000 km bis 30.000 km
8	über 30.000 km

Sie sind verpflichtet, uns unter Angabe des aktuellen Kilometerstandes unverzüglich mitzuteilen, wenn die jährliche Fahrleistung die Grenzen der für den Vertrag geltenden Kilometerklasse über- oder unterschreitet.

Wir sind berechtigt, von Ihnen den Nachweis der jährlichen Fahrleistung und des aktuellen Kilometerstandes zu verlangen. Erbringen Sie den Nachweis innerhalb ei-

nes Monats nach Aufforderung nicht, wird der Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach der Kilometerklasse 8 berechnet.

Der Vertrag wird der Kilometerklasse zugeordnet, die sich nach der im Antrag angegebenen jährlichen Fahrleistung ergibt. Fehlt diese Angabe oder die Angabe des Kilometerstandes bei Abschluss des Vertrags, gilt die Kilometerklasse 8 als vereinbart.

Haben Sie bei Antragsaufnahme oder während der Vertragslaufzeit unrichtige Angaben über die jährliche Fahrleistung oder den Kilometerstand gemacht und dadurch die Zuordnung zu einer niedrigeren Kilometerklasse bewirkt, wird der Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach der Kilometerklasse berechnet, die der tatsächlichen jährlichen Fahrleistung entspricht. Als tatsächliche jährliche Fahrleistung gilt der zwölffache Wert der seit Vertragsbeginn oder der letzten Angabe des Kilometerstandes durchschnittlich pro Monat mit dem Fahrzeug gefahrenen Kilometerzahl. Im Falle von schuldhaft unrichtigen Angaben sind Sie zusätzlich zur Zahlung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe des Versicherungsbeitrags für ein volles Versicherungsjahr verpflichtet. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 19 bis 22 VVG ausgeschlossen.

Unabhängig von der Fahrleistung gilt bei Verträgen für Pkw, die mit einem Saison-, Oldtimer-, Ausfuhr, Kurzzeit- oder roten Kennzeichen zugelassen sind, die Fahrleistungsklasse 4 als vereinbart.



1.1.2 Jährliche Fahrleistung des Campingfahrzeugs

Fahrleistungsklassen:

Kilometerklasse	jährliche Fahrleistung
1	nicht mehr als 6.000 km
2	über 6.000 km bis 9.000 km
3	über 9.000 km bis 12.000 km
4	über 12.000 km bis 15.000 km
5	über 15.000 km bis 20.000 km
6	über 20.000 km

Sie sind verpflichtet, uns unter Angabe des aktuellen Kilometerstandes unverzüglich mitzuteilen, wenn die jährliche Fahrleistung die Grenzen der für den Vertrag geltenden Kilometerklasse über- oder unterschreitet.

Wir sind berechtigt, von Ihnen den Nachweis der jährlichen Fahrleistung und des aktuellen Kilometerstandes zu verlangen. Erbringen Sie den Nachweis innerhalb eines Monats nach Aufforderung nicht, wird der Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach der Kilometerklasse 6 berechnet.

Der Vertrag wird der Kilometerklasse zugeordnet, die sich nach der im Antrag angegebenen jährlichen Fahrleistung ergibt. Fehlt diese Angabe oder die Angabe des Kilometerstandes bei Abschluss des Vertrags, gilt die Kilometerklasse 6 als vereinbart.

Haben Sie bei Antragsaufnahme oder während der Vertragslaufzeit unrichtige Angaben über die jährliche Fahrleistung oder den Kilometerstand gemacht und dadurch die Zuordnung zu einer niedrigeren Kilometerklasse bewirkt, wird der Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach der Kilometerklasse berechnet, die der tatsächlichen jährlichen Fahrleistung entspricht. Als tatsächliche jährliche Fahrleistung gilt der zwölffache Wert der seit Vertragsbeginn oder der letzten Angabe des Kilometerstandes durchschnittlich pro Monat mit dem Fahrzeug gefahrenen Kilometerzahl. Im Falle von schuldhaft unrichtigen Angaben sind Sie zusätzlich zur Zahlung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe des Versicherungsbeitrags für ein volles Versicherungsjahr verpflichtet. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 19 bis 22 VVG ausgeschlossen.

Unabhängig von der Fahrleistung gilt bei Verträgen für Campingfahrzeuge, die mit einem Saison-, Oldtimer-, Ausfuhr, Kurzzeit- oder roten Kennzeichen zugelassen sind, die Fahrleistungsklasse 4 als vereinbart.

1.2 Selbst genutztes Wohneigentum

Ein Nachlass wird für Versicherungsverträge von Pkw gewährt wenn:

- Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Eigentümer eines selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer selbst bewohnten Eigentumswohnung sind und
- der Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF $\frac{1}{2}$ eingestuft ist und
- der Vorvertrag nicht aufgrund eines Schadens oder Zahlungsverzugs vom Versicherer gekündigt wurde.

Sie haben uns unverzüglich anzuzeigen, wenn eine der Voraussetzungen nach 1.2 nicht mehr erfüllt wird. Der

Nachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls einer dieser Voraussetzungen.

Wir können von Ihnen den Nachweis über die Voraussetzungen nach 1.2 verlangen. Erbringen Sie den Nachweis innerhalb eines Monats nicht, entfällt der Nachlass rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

Haben Sie bei der Beantragung des Nachlasses unrichtige Angaben über die Voraussetzungen nach 1.2 gemacht oder sind Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich nachgekommen, entfällt der Nachlass rückwirkend ab dessen Einschluss in den Versicherungsvertrag. Im Falle vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unrichtiger Angaben sind Sie zusätzlich zur Zahlung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe des Versicherungsbeitrags für ein volles Versicherungsjahr verpflichtet. Insoweit werden das Rücktritts- und Anfechtungsrecht des Versicherers nach §§ 19 bis 22 VVG ausgeschlossen.

1.3 Fahrzeugnutzer

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Krafträder und Campingfahrzeugen richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung nach den Fahrzeugnutzern und nach deren Alter.

Einzelfahrer-Nachlass

1.3.1 Das Fahrzeug (Pkw oder Campingfahrzeug) wird nur von Ihnen gefahren.

Der Einzelfahrer-Nachlass gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder Firma ist, die das Fahrzeug im Rahmen eines Dienstverhältnisses der im Vertrag genannten Person zur alleinigen Nutzung überlassen hat.

Partner-Nachlass

1.3.2 Das Fahrzeug (Pkw oder Campingfahrzeug) wird nur von Ihnen, Ihrem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner und Ihrem im Vertrag genannten, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kind oder Lebenspartner gefahren.

Der Partner-Nachlass gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder Firma ist, die das Fahrzeug im Rahmen eines Dienstverhältnisses den im Vertrag genannten Personen zur alleinigen Nutzung überlassen hat.

Zweitwagen-Nachlass

1.3.3 für Pkw und Campingfahrzeuge

Für Sie, Ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner oder Ihren im Vertrag genannten, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist ein weiteres Fahrzeug (Pkw oder Campingfahrzeug) als Erstwagen bei uns versichert, der Einzelfahrer- oder Partnernachlass aufweist und von denselben Personen gefahren wird wie der Zweitwagen. Bei der Einstufung des Zweitwagens handelt es sich nicht um eine solche nach 1.2.2.3, 1.2.2.4 oder 1.2.2.5.

1.3.4 für Krafträder

Für Sie, Ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner oder Ihren im Vertrag genannten, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist ein weiteres Fahrzeug (Pkw oder Campingfahrzeug) als Erstwagen bei uns versichert, der mindestens in die



SF-Klasse $\frac{1}{2}$ eingestuft ist. Es darf sich bei der Einstufung des Zweitwagens nicht um eine solche nach I.2.2.3 oder I.2.2.4 handeln.

Nachlass für Versicherungsnehmer und weitere Fahrer in häuslicher Gemeinschaft

1.3.5 Das Fahrzeug (Pkw oder Campingfahrzeug) wird nur von Ihnen und Ihren im Vertrag genannten, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gefahren.

Dieser Nachlass gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder Firma ist, die das Fahrzeug im Rahmen eines Dienstverhältnisses den im Vertrag genannten Personen zur alleinigen Nutzung überlassen hat.

Weitere Voraussetzungen

1.3.6 Ein Nachlass (1.3.1 bis 1.3.5) wird gewährt wenn:

- a) der Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF $\frac{1}{2}$ eingestuft ist, und
- b) der Vorvertrag nicht aufgrund eines Schadens oder Zahlungsverzugs vom Versicherer gekündigt wurde.

Wegfall der Voraussetzungen oder Änderungen der Fahrzeugnutzer

1.3.7 Sie haben uns unverzüglich anzuzeigen, wenn eine der Voraussetzungen nach 1.3.1 - 1.3.6 nicht mehr erfüllt wird oder sich eine Änderung der Fahrzeugnutzer ergibt. Der Beitrag wird zum Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst. Ein gegebener Nachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls einer dieser Voraussetzungen.

Folgen bei Nichtangabe

1.3.8 Werden von Ihnen schuldhaft unrichtige Angaben gemacht oder wurde das Fahrzeug im Schadenfall von anderen Personen gefahren, als im Vertrag genannt, haben Sie eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des Versicherungsbeitrags für ein volles Versicherungsjahr zu zahlen. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 19 bis 22 VVG ausgeschlossen.

Darüber hinaus schulden Sie uns den entsprechenden Differenzbeitrag für die laufende Versicherungsperiode.

Dies gilt nicht, wenn der Schadenfall auf der Probefahrt eines Kfz-Betriebs oder Kaufinteressenten oder auf einer Fahrt wegen eines akuten Notfalls eintritt. Ein akuter Notfall liegt vor, wenn aus unverschuldeten gesundheitlichen Gründen eine Fahrt nicht vertretbar ist, zur Abwendung der Gefahren für die Allgemeinheit, zur Hilfeleistung von verletzten Personen oder zum Schutz des versicherten Gegenstandes.

1.4 Fahrzeughalter

Die Beiträge richten sich in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung nach der Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist (Fahrzeughalter).

1.5 Altersklassen

1.5.1 Altersklassen für Pkw

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich nach dem Fahrzeugalter, als das Fahrzeug erstmals auf Sie oder den berechtigten Halter zugelassen wurde. Der Vertrag wird der Altersklasse zugeordnet, die sich nach den im Antrag angegebenen Zulassungsdaten ergibt. Fehlen diese Angaben bei Abschluss des Vertrags, gilt die höchste Altersklasse als vereinbart.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt folgende Einteilung:

Altersklasse	Fahrzeugalter
0	0 - 12 Monate
1	13 - 24 Monate
2	25 - 36 Monate
3	37 - 48 Monate
4	49 - 60 Monate
5	61 - 72 Monate
6	73 - 84 Monate
7	85 - 96 Monate
8	97 - 108 Monate
9	109 - 120 Monate
10	121 - 132 Monate
11	133 - 144 Monate
12	145 - 156 Monate
13	157 - 168 Monate
14	169 - 180 Monate
15	181 - 192 Monate
16	193 - 204 Monate
17	205 - 216 Monate
18	217 - 228 Monate
19	229 - 240 Monate
20	241 - 252 Monate
21	ab 253 Monate.

Das Fahrzeugalter wird ermittelt aus der Differenz zwischen der Jahreszahl und dem Monat der ersten Zulassung des Pkw auf Sie oder den berechtigten Halter und der Jahreszahl und dem Monat der ersten Zulassung des Fahrzeugs. Die Zuordnung zu einer Altersklasse bleibt bis zur Beendigung des Vertrags unverändert.

Wir sind berechtigt, von Ihnen entsprechende Nachweise der Zulassungsdaten zu verlangen. Erbringen Sie den Nachweis schuldhaft nach Aufforderung innerhalb eines Monats nicht, wird der Beitrag ab Versicherungsbeginn nach der höchsten Altersklasse berechnet. Dasselbe gilt, wenn Sie schuldhaft unrichtige Angaben zu den Zulassungsdaten gemacht haben. In diesem Falle sind Sie zusätzlich zu einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe des Versicherungsbeitrags für ein volles Versicherungsjahr verpflichtet. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 19 bis 22 VVG ausgeschlossen.

1.5.2 Altersklassen für Campingfahrzeuge

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Campingfahrzeugen richtet sich nach dem Fahrzeugalter, als das Fahrzeug erstmals auf Sie oder den berechtigten Halter zugelassen wurde. Der Vertrag wird der Altersklasse zugeordnet, die sich nach den im Antrag angegebenen Zulassungsdaten ergibt. Fehlen diese Angaben bei Abschluss des Vertrags, gilt die höchste Altersklasse als vereinbart.



In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung gilt folgende Einteilung:

Altersklasse	Fahrzeugalter
0	0 - 48 Monate
1	49 - 60 Monate
2	61 - 72 Monate
3	73 - 96 Monate
4	97 - 108 Monate
5	109 - 120 Monate
6	121 - 132 Monate
7	133 - 144 Monate
8	145 - 180 Monate
9	181 - 192 Monate
10	193 - 204 Monate
11	205 - 252 Monate
12	253 - 264 Monate
13	265 - 348 Monate
14	349 - 360 Monate
15	361 - 372 Monate
16	ab 373 Monate

Das Fahrzeugalter wird ermittelt aus der Differenz zwischen der Jahreszahl und dem Monat der ersten Zulassung des Campingfahrzeugs und der Jahreszahl und dem Monat der Zulassung auf den Versicherungsnehmer. Die Zuordnung zu einer Altersklasse bleibt bis zur Beendigung des Vertrags unverändert.

Wir sind berechtigt, von Ihnen entsprechende Nachweise der Zulassungsdaten zu verlangen. Erbringen Sie den Nachweis schuldhaft nach Aufforderung innerhalb eines Monats nicht, wird der Beitrag ab Versicherungsbeginn nach der höchsten Altersklasse berechnet. Dasselbe gilt, wenn Sie schuldhaft unrichtige Angaben zu den Zulassungsdaten gemacht haben. In diesem Falle sind Sie zusätzlich zu einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe des Versicherungsbeitrags für ein volles Versicherungsjahr verpflichtet. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 19 bis 22 VVG ausgeschlossen.

1.5.3 Altersklassen für Wohnwagenanhänger

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Wohnwagenanhängern richtet sich nach dem Fahrzeugalter, als das Fahrzeug erstmals auf Sie oder den berechtigten Halter zugelassen wurde. Der Vertrag wird der Altersklasse zugeordnet, die sich nach den im Antrag angegebenen Zulassungsdaten ergibt. Fehlen diese Angaben bei Abschluss des Vertrags, gilt die höchste Altersklasse als vereinbart.

In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung gilt folgende Einteilung:

Altersklasse	Fahrzeugalter
0	0 - 12 Monate
1	13 - 24 Monate
2	25 - 36 Monate
3	37 - 48 Monate
4	49 - 60 Monate
5	61 - 72 Monate
6	73 - 84 Monate
7	85 - 96 Monate
8	97 - 108 Monate
9	109 - 120 Monate
10	121 - 132 Monate
11	133 - 144 Monate
12	145 - 156 Monate
13	157 - 168 Monate
14	169 - 180 Monate
15	181 - 192 Monate
16	193 - 204 Monate
17	205 - 216 Monate
18	217 - 228 Monate
19	229 - 240 Monate
20	241 - 252 Monate
21	253 - 264 Monate
22	265 - 276 Monate
23	ab 277 Monate

Das Fahrzeugalter wird ermittelt aus der Differenz zwischen der Jahreszahl und dem Monat der ersten Zulassung des Wohnwagenanhängers und der Jahreszahl und dem Monat der Zulassung auf den Versicherungsnehmer. Die Zuordnung zu einer Altersklasse bleibt bis zur Beendigung des Vertrags unverändert.

Wir sind berechtigt, von Ihnen entsprechende Nachweise der Zulassungsdaten zu verlangen. Erbringen Sie den Nachweis schuldhaft nach Aufforderung innerhalb eines Monats nicht, wird der Beitrag ab Versicherungsbeginn nach der höchsten Altersklasse berechnet. Dasselbe gilt, wenn Sie schuldhaft unrichtige Angaben zu den Zulassungsdaten gemacht haben. In diesem Falle sind Sie zusätzlich zu einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe des Versicherungsbeitrags für ein volles Versicherungsjahr verpflichtet. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 19 bis 22 VVG ausgeschlossen.

1.6 Voraussetzungen

Die Zuordnung der Versicherungsverträge zu den in 1.1 bis 1.5 und den Anhängen 3 und 4 aufgeführten Gefahrenmerkmalen erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen dieser Gefahrenmerkmale in der Person des Versicherungsnehmers, bei Verträgen von Leasingfahrzeugen zusätzlich in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Bei Übergang des Vertrags besteht kein Anspruch auf Zuordnung nach den Merkmalen des bisherigen Versicherungsnehmers.

Individuelle Merkmale werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.



2. Objektive Merkmale zur Beitragsberechnung

Die Zuordnung der Fahrzeuge zu den im Beitragsteil vorgesehenen Tarifpositionen richtet sich nach den Merkmalen Hersteller, Fahrzeugtyp, Fahrzeugart, Fahrzeugalter, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze, Neuwert des Fahrzeugs oder Nutzlast. Maßgeblich sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder im Beitragsteil bestimmt ist.

Ergibt die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder ergeben andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder im Beitragsteil bestimmt ist.

Sie sind verpflichtet, uns oder Ihrer Betreuungsstelle die Überprüfung der Fahrzeugverwendung zu ermöglichen. Verweigern Sie diese Überprüfung, so sind wir - unbeschadet unserer Rechte D.2 und E.2 berechtigt, rückwirkend ab der letzten Hauptfälligkeit einen Beitragszuschlag von 50 % zu erheben.

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1. Kfz-Haftpflichtversicherung:

Typ- klasse	Schadenbedarfs- indexwerte Klassengrenzen	Typ- klasse	Schadenbedarfs- indexwerte Klassengrenzen
	von bis unter		von bis unter
10	0,0 - 49,5	18	103,7 - 110,4
11	49,5 - 61,9	19	110,4 - 118,0
12	61,9 - 71,6	20	118,0 - 125,4
13	71,6 - 79,8	21	125,4 - 133,3
14	79,8 - 86,6	22	133,3 - 144,0
15	86,6 - 92,0	23	144,0 - 165,4
16	92,0 - 97,7	24	165,4 - 196,0
17	97,7 - 103,7	25	196,0 und mehr

2. Vollkaskoversicherung:

Typ- klasse	Schadenbedarfs- indexwerte Klassengrenzen	Typ- klasse	Schadenbedarfs- indexwerte Klassengrenzen
	von bis unter		von bis unter
10	0,0 - 39,5	23	145,3 - 156,2
11	39,5 - 53,1	24	156,2 - 169,6
12	53,1 - 62,7	25	169,6 - 184,3
13	62,7 - 69,0	26	184,3 - 206,3
14	69,0 - 74,3	27	206,3 - 232,3
15	74,3 - 80,2	28	232,3 - 276,4
16	80,2 - 88,3	29	276,4 - 330,1
17	88,3 - 96,8	30	330,1 - 337,5
18	96,8 - 105,5	31	337,5 - 438,7
19	105,5 - 116,5	32	438,7 - 516,6
20	116,5 - 125,2	33	516,6 - 696,7
21	125,2 - 135,9	34	696,7 und mehr
22	135,9 - 145,3		

3. Teilkaskoversicherung:

Typ- klasse	Schadenbedarfs- indexwerte Klassengrenzen	Typ- klasse	Schadenbedarfs- indexwerte Klassengrenzen
	von bis unter		von bis unter
10	0,0 - 36,4	22	166,4 - 183,6
11	36,4 - 47,5	23	183,6 - 210,9
12	47,5 - 56,3	24	210,9 - 241,7
13	56,3 - 65,3	25	241,7 - 271,8
14	65,3 - 75,2	26	271,8 - 306,7
15	75,2 - 87,5	27	306,7 - 354,9
16	87,5 - 97,2	28	354,9 - 416,5
17	97,2 - 109,7	29	416,5 - 487,0
18	109,7 - 122,2	30	487,0 - 628,5
19	122,2 - 133,6	31	628,5 - 763,9
20	133,6 - 147,8	32	763,9 - 975,5
21	147,8 - 166,4	33	975,5 und mehr

Für Fahrzeugtypen, deren Schadenbedarfsindexwerte bei Abschluss des Vertrags nicht ermittelt sind, wird die Zuordnung zu einer vorläufigen Typklasse mit der Generaldirektion vereinbart.



Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Die Zuordnung zu den Regionalklassen erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Es gelten folgende Regionalklassen:

1. Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es 12 Regionalklassen.

1.2 In der Vollkaskoversicherung gibt es 9 Regionalklassen.

1.3 In der Teilkaskoversicherung gibt es 16 Regionalklassen.

2. Für Krafträder, Kraftroller, Quads und Trikes

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es 5 Regionalklassen.

2.2 In der Teilkaskoversicherung gibt es 8 Regionalklassen.

3. Für Lieferwagen

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es 7 Regionalklassen.

3.2 In der Vollkaskoversicherung gibt es 4 Regionalklassen.

3.3 In der Teilkaskoversicherung gibt es 6 Regionalklassen.

4. Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es 6 Regionalklassen.

4.2 In der Teilkaskoversicherung gibt es 5 Regionalklassen.

5. Für Campingfahrzeuge

5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es 5 Regionalklassen.

5.2 In der Vollkaskoversicherung gibt es 5 Regionalklassen.

5.3 In der Teilkaskoversicherung gibt es 5 Regionalklassen.

Basis für die Indexwerte zum Schadenbedarf sind Daten des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft.

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

(Nur gültig bei NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG)

1. Berufsgruppen B-H

Die Zuordnung zu den Berufsgruppen B-H bei der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG erfolgt, sobald die Voraussetzungen nachgewiesen sind.

Sie sind verpflichtet, uns den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen haben Sie unverzüglich anzuzeigen.

Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht, so sind wir berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem wir vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangen.

Bei Wegfall der Voraussetzungen oder wenn der Nachweis nicht erbracht wird, wird bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein Beitragszuschlag in Höhe von 20 % des bisher zu zahlenden Beitrags erhoben. Bei der Berufsgruppe F wird der Beitragszuschlag mit 35 % angesetzt. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 23 bis 26 VVG ausgeschlossen.

Der Versicherungsvertrag erlischt zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Sie aus einer in 1.1 bis 1.7 aufgeführten Berufsgruppen ausscheiden oder nicht nachweisen, dass Sie nach wie vor zu dem berechtigten Personenkreis gehören.

Ab dem Erlöschen des Vertrags ist eine Weiterführung des Versicherungsvertrags bei einer unserer Konzerngesellschaften zu deren Tarifen möglich. Sie erhalten hierzu ein schriftliches Angebot.

Nicht versichert werden unter der Berufsgruppe B - H Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeuge, Risiken des gewerblichen Güterverkehrs, Risiken des

Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerks sowie der Kraftfahrzeughersteller.

1.1 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten für Versicherungsverträge der nachfolgenden Personen, wenn diese Versicherungsnehmer sind. Die Berufsgruppe gilt auch, wenn deren Arbeitgeber oder Dienstherr Versicherungsnehmer ist und das Fahrzeug auf ihn zugelassen ist:

1. Beamte auf Zeit, Angestellte, Arbeiter, Auszubildende sowie Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- oder Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer), die bei einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sofern ihre nichtselbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht:

a) Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände);

b) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;

c) Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

2. Angestellte, Arbeiter und Auszubildende einer der nachstehend genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre selbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht:

a) juristische Personen des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, und die öffentlichen Aufgaben wahrnehmen;

b) gemeinnützige Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft;

c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen;



d) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

1.2 Berufsgruppe C

Die Beiträge der Berufsgruppe C gelten für Versicherungsverträge von Mitarbeitern einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und die Mitarbeiter Versicherungsnehmer sind. Die Berufsgruppe C gilt auch, wenn die juristische Person oder die Einrichtung Versicherungsnehmer ist und das Fahrzeug auf diese zugelassen ist:

- a) Juristische Personen und Einrichtungen, die in Folge gesetzlicher Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand privatwirtschaftliche Unternehmen geworden sind,
- b) sowie deren nach der Privatisierung gegründete Tochterunternehmen (Bundesbahn, Post, Telekom, Postbank).

1.3 Berufsgruppe D

Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten für Versicherungsverträge von Mitarbeitern einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und die Mitarbeiter Versicherungsnehmer sind. Die Berufsgruppe D gilt auch wenn die juristische Person oder die Einrichtung Versicherungsnehmer ist und das Fahrzeug auf diese zugelassen ist:

- a) Energieversorgungsunternehmen, die im Hauptzweck für die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser tätig sind;
- b) Wohnungsunternehmen, an denen die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
- c) private Krankenhäuser sowie private Krankenanstalten, die Kuren, Sanatoriums- oder Rehabilitationsbehandlungen durchführen.

1.4 Berufsgruppe E

Die Beiträge der Berufsgruppe E gelten für Versicherungsverträge von Mitarbeitern einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und die Mitarbeiter Versicherungsnehmer sind. Die Berufsgruppe E gilt auch wenn die juristische Person oder die Einrichtung Versicherungsnehmer ist und das Fahrzeug auf diese zugelassen ist:

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. Fahrzeugarten

1.1 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

a) Juristische Personen und Einrichtungen, die in Folge gesetzlicher Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand privatwirtschaftliche Unternehmen geworden sind;

b) sowie deren nach der Privatisierung gegründete Tochterunternehmen (Lufthansa und Verkehrsbe-triebe).

1.5 Berufsgruppe F

Die Beiträge der Berufsgruppe F gelten für Versicherungsverträge der nachfolgenden Personen, wenn diese Versicherungsnehmer sind:

- a) Beamte auf Lebenszeit, Richter, Berufssoldaten, Pfarrer;
- b) Pensionäre, die unmittelbar vor ihrer Pensionierung der Berufsgruppe F zugeordnet waren.

1.6 Berufsgruppe G - in Kfz nicht vorhanden

1.7 Berufsgruppe H

Die Beiträge der Berufsgruppe H gelten für Versicherungsverträge von aktiven Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrdienstleistende) und ehrenamtlichen Einsatzkräften der THW-Helfervereinigung e. V. der Deutschen Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, wenn diese Versicherungsnehmer sind.

1.8 Nachfolgend genannte Personen werden in eine der unter 1.1 bis 1.5 genannten zuordenbaren Berufsgruppe eingestuft:

- a) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes einer der unter 1.1 bis 1.5 genannten Berufsgruppen zugeordnet werden konnten;
- b) Familienangehörige von Personen, die einer der unter 1.1 bis 1.5 genannten Berufsgruppen zugeordnet werden können, wenn sie mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von Ihnen unterhalten werden.
- c) Personen, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand einer der unter 1.1 bis 1.4 genannten Berufsgruppe zugeordnet werden konnten und nicht anderweitig berufstätig sind, können ebenfalls in die jeweils zuordenbare Berufsgruppe eingestuft werden.

2. Berufsgruppe N

Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht den Berufsgruppen B - H zuzuordnen sind, gelten die Beiträge der Berufsgruppe N.

1.2 Quads

Quads sind leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge bis 400 kg Leermasse (Personenbeförderung) bzw. bis 550 kg Leermasse (Güterbeförderung). Sie sind für die Anwendung der AKB den Krafträdern gleichgestellt.

1.3 Trikes

Trikes sind vom Pkw abgeleitete Dreiradfahrzeuge. Sie sind für die Anwendung der AKB den Krafträdern gleichgestellt.



1.4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

1.5 Pkw

Pkw sind als Pkw oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

1.6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 PBefG genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

1.7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

1.8 Selbstfahrvermietfahrzeuge

Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 Selbstfahrvermiet-VO).

1.9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

1.10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und mitgeführte Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 PBefG).

1.10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

1.10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzele-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

1.10.3 Nicht unter 1.10.1 oder 1.10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

1.11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

1.12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

1.13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

1.14 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut mit einem Kraftfahrzeug für andere (§ 37 GüKG).

1.15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

1.16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

1.17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

1.18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

1.19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

1.20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).



1.21 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lkw zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

1.22 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

1.23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

2. Zuschläge für besondere Wagnisse

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung des Versicherers verlangt wird, kann ein mit der Generaldirektion vereinbarter Zuschlag erhoben werden;

Anhang 7: Besondere Bedingungen für den Einschluss von Elektro Plus (gilt nur, wenn im Versicherungsschein aufgeführt.)

1. Gegenstand Ihrer Versicherung - der Antriebs-Akkumulator

Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Plug-in-Hybridfahrzeugs.

Der Baustein "Elektro Plus" ist eine Leistungserweiterung der Vollkaskoversicherung für einen Pkw nach Anhang 6 Ziffer 1.5 oder einen Lieferwagen nach Anhang 6 Ziffer 1.21 mit Elektro- bzw. Plug-in-Hybridmotor.

2. Ohne Mehrbeitrag mitversicherte Teile

Soweit in A.2.1.2.2. und A.2.1.2.3 nicht anders geregelt, sind Fahrzeug- und Zubehörteile anmelde- und zerschlagsfrei mitversichert, die

- unter Verschluss verwahrt,
- im Fahrzeug fest eingebaut oder
- durch entsprechende Halterung mit dem Fahrzeug fest verbunden sind, sofern dem die Allgemeine Betriebserlaubnis nicht entgegensteht.

In Erweiterung von A.2.1.2.1 sind beitragsfrei und unabhängig vom Neuwert mitversichert das im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Ladekabel, Ladekarte oder mobile Ladegeräte für Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge einschließlich dazugehöriger Adapter sowie in Ihrem Eigentum befindliche Wandladestationen (Wallboxen) für Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge (sofern fest mit dem Gebäude verbunden).

2.2 In der Kaskoversicherung

- a) für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermoswagen);
- b) für alle Güterfahrzeuge, die eine Kippvorrichtung haben;
- c) für Teile, die in der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile A.2.1.2 bis A.2.1.4 als zerschlagspflichtig aufgeführt sind.

Die Höhe des Zuschlags wird mit der Generaldirektion vereinbart.

2.3 In der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung

Für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter nach § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße wird ein mit der Generaldirektion vereinbarter Zuschlag erhoben.

3. Deckungserweiterungen

3.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Bei Abschluss einer Teilkaskoversicherung gelten ergänzend zu Abschnitt A.2.2.1 als versichert:

3.1.1 Kurzschlusschäden

In Erweiterung von A.2.2.1.6 sind über die Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs hinaus auch die durch Kurzschluss bedingten Überspannungsschäden an mitversicherten Teilen (z. B. Lichtmaschine, Anlasser, Akkumulator von Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen) versichert. Für unsere Leistung gelten die Entschädigungsregeln nach A.2.5 AKB.

3.1.2 Tierbisschäden

Versichert sind Schäden durch Tierbiss einschließlich Folgeschäden am Akkumulator von Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen. Für unsere Leistung gelten die Entschädigungsregeln nach A.2.5 AKB.

3.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung gelten ergänzend zu Abschnitt A.2.2.2 als versichert:

3.2.1 Schäden durch Bedienfehler

Der Akkumulator Ihres Elektro- bzw. Plug-in-Hybridfahrzeugs ist im Rahmen der Vollkaskoversicherung nach A.2.2.2 auch gegen Beschädigung und Zerstörung durch falsches Bedienen (z. B. Überladen oder Tiefen-Entladen des Akkumulators) versichert. Für unsere Leistung gelten die Entschädigungsregeln nach A.2.5 AKB.



3.2.2 Schäden aller Art am Antriebs-Akkumulator

Versichert ist der Akkumulator des Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugs bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust durch alle Gefahren / Ereignisse, denen er während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, sofern sie nicht nachstehend ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch

- Verschleiß, Abnutzung: Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Rost, Gebrauchsspuren).
- Konstruktions- oder Materialfehler, die auf unzureichende technische Sicherheitsvorkehrungen des Herstellers zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Schäden durch Fertigungsmängel sowie durch Verwendung ungeeigneten Materials.
- chemische Reaktionen: Schäden am Fahrzeug, die durch chemische Reaktionen ausgelöst werden (z. B. Schäden durch Lösungsmittel).

Kein Versicherungsschutz besteht im Übrigen für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen, sowie in den weiteren in Abschnitt A.2.9 beschriebenen Ausschlussstatbeständen.

Für unsere Leistung gelten die Entschädigungsregeln nach A.2.5 AKB.

Die für Ihre Vollkaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung wird bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen.

3.3 Erweiterung Schutzbrief - Hilfe für unterwegs

Was versteht man unter Panne?

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremschaden zu verstehen. Bei Elektrofahrzeugen gilt in Erweiterung von A.3.5.4 auch die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne.

Anhang 8: Besondere Bedingungen Rabattschutz

(Gilt nur, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

1. In der Kfz-Haftpflichtversicherung

1.1 Rabattschutz ist eine Vertragserweiterung zur Kfz-Haftpflichtversicherung und kann daher nur in Verbindung mit einem Vertrag für einen Pkw im Sinne von Anhang 6 Ziffer 1.5 über die Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug bei unserem Unternehmen abgeschlossen werden.

1.2 Ist Rabattschutz vereinbart, führt ein Kfz-Haftpflichtschaden im Sinne des I.4.2 zu keiner Rückstufung. Der Schadenfreiheitsrabatt bleibt abweichend von dem Anhang 1 Ziffer 1.2.1 im Folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse. Diese Regelung ist auf einen Kfz-Haftpflichtschaden im Kalenderjahr begrenzt. Bei mehr als einem rückstufungsrelevanten Kfz-Haftpflichtschaden im Kalenderjahr, wird die tatsächliche Schadenzahl für die vorzunehmende Rückstufung nach Anhang 1 Ziffer 1.2.1 um einen Schaden reduziert.

1.3 Für die Vertragserweiterung auf Rabattschutz muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:

Der Vertrag muss in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in der SF-Klasse ½ eingestuft sein.

In Erweiterung von A.3.5.1 entfällt der Höchstbetrag für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug. In Erweiterung von A.3.5.2 entfällt der Höchstbetrag für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies gilt nur, wenn Sie uns die Organisation überlassen. Anderenfalls gelten die Höchstbeträge wie unter A.3.5.1 bzw. A.3.5.2 aufgeführt.

4. Entschädigungsleistung

4.1 Abzug neu für alt

Wenn bei der Reparatur ein beschädigter Akku durch einen neuen ausgetauscht werden muss, gilt: Die Höchstentschädigung reduziert sich für jedes Betriebsjahr des Akkus um 10 % des ursprünglichen Neupreises (unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe), pro Monat jeweils um 1/12 von 10 %.

4.2 Entsorgungskosten

Bei Akkumulatoren von Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen ersetzen wir abweichend von A.2.5.7.1 auch die Kosten für deren Entsorgung. Voraussetzung ist, dass ein Totalschaden oder eine Zerstörung des Akkumulators durch ein versichertes Ereignis eintritt. Der Ersatz der Entsorgungskosten ist auf 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, werden wir Ihnen gegenüber in Vorleistung treten.

1.4 Sind vor Abschluss von Rabattschutz bereits Kfz-Haftpflichtschäden entstanden, für die Entschädigungsleistungen bezahlt wurden oder Rückstellungen gebildet wurden, so kann Rabattschutz hierfür nicht vereinbart werden.

1.5 Bei einem Versichererwechsel sind wir nach Abschnitt I.8.2 berechtigt, einem Nachversicherer den tatsächlichen Schadenverlauf und die während der Vertragslaufzeit angefallenen Schadenfälle zu melden. Dem Nachversicherer wird dabei auch die Anzahl der Kfz-Haftpflichtschäden gemeldet, die auf Grund des Rabattschutzes nicht zu einer Rückstufung geführt haben.

1.6 Wird Rabattschutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, so erlöschen die Ansprüche daraus zum Beendigungszeitpunkt. Alle danach entstandenen Schäden führen entsprechend Anhang 1 zur Rückstufung. Die allgemeinen Regelungen zu G. bleiben im Übrigen unberührt.

1.7 Der Beitrag für Rabattschutz richtet sich nach der Höhe der SF-Klasse in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Verändert sich die Höhe der SF-Klasse, so gilt der neue Beitrag ab dem Tag der Änderung.



1.8 Nach einem Schadenereignis sind wir berechtigt Rabattschutz zu kündigen.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Kündigung von Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung hat auch die Beendigung von Rabattschutz für die Vollkaskoversicherung zu diesem Zeitpunkt zur Folge.

2. In der Vollkaskoversicherung

2.1 Rabattschutz ist eine Vertragserweiterung zur Vollkaskoversicherung und kann daher nur in Verbindung mit einem Vertrag für einen Pkw über die Vollkaskoversicherung für dasselbe Fahrzeug bei unserem Unternehmen abgeschlossen werden.

2.2 Ist Rabattschutz vereinbart, führt ein Vollkaskoschaden im Sinne des I.4.2 zu keiner Rückstufung. Der Schadenfreiheitsrabatt bleibt abweichend vom Anhang 1 Ziffer 1.2.2 im Folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse. Diese Regelung ist auf einen Vollkaskoschaden im Kalenderjahr begrenzt. Bei mehr als einem rückstufungsrelevanten Vollkaskoschaden im Kalenderjahr, wird die tatsächliche Schadenzahl für die vorzunehmende Rückstufung nach Anhang 1 Ziffer 1.2.2 um einen Schaden reduziert.

2.3 Für die Vertragserweiterung auf Rabattschutz müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss der Rabattschutz abgeschlossen sein. Der Vertrag muss in der Vollkaskoversicherung mindestens in der SF-Klasse ½ eingestuft sein, es muss mindestens eine Selbstbeteiligung von 300 EUR vereinbart sein.

2.4 Sind vor Abschluss von Rabattschutz bereits Vollkaskoschäden entstanden, für die Entschädigungsleistungen bezahlt wurden oder Rückstellungen

gebildet wurden, so kann Rabattschutz hierfür nicht versichert werden.

2.5 Wird eine der folgenden Änderungen in diesem Vertrag beantragt, ist Rabattschutz ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen:

- a) Rabattschutz wird aus der Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen oder
- b) in der Vollkaskoversicherung wird eine geringere Selbstbeteiligung als 300 EUR vereinbart.

2.6 Bei einem Versichererwechsel sind wir nach Abschnitt I.8.2 berechtigt, einem Nachversicherer den tatsächlichen Schadenverlauf und die während der Vertragslaufzeit angefallenen Schadenfälle zu melden. Dem Nachversicherer wird dabei auch die Anzahl der Vollkaskoschäden gemeldet, die auf Grund des Rabattschutzes nicht zu einer Rückstufung geführt haben.

2.7 Wird Rabattschutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, so erlöschen die Ansprüche daraus zum Beendigungszeitpunkt. Alle danach entstandenen Schäden führen entsprechend Anhang 1 zur Rückstufung. Die allgemeinen Regelungen zu G. bleiben im Übrigen unberührt.

2.8 Der Beitrag für Rabattschutz richtet sich nach der Höhe der SF-Klasse in der Vollkaskoversicherung. Verändert sich die Höhe der SF-Klasse, so gilt der neue Beitrag ab dem Tag der Änderung.

2.9 Nach einem Schadenereignis sind wir berechtigt Rabattschutz zu kündigen.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Kündigung von Rabattschutz für die Vollkaskoversicherung, berechtigt uns auch zur Kündigung von Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung zu diesem Zeitpunkt.

Anhang 9: Besondere Bedingungen für den Einschluss von Komfort Plus (Gilt nur, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

1. Voraussetzungen

Komfort Plus kann nur in Verbindung mit einem Vertrag für einen Pkw im Sinne von Anhang 6 Ziffer 1.5 für dasselbe Fahrzeug bei unserem Unternehmen abgeschlossen werden.

Für die Vertragserweiterung auf Komfort Plus muss weiterhin folgende Voraussetzung erfüllt sein:

Der Vertrag ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in der SF-Klasse ½ eingestuft.

2. Gegenstand der Versicherung

Durch den Einschluss von Komfort Plus wird der Versicherungsschutz in folgenden Punkten erweitert:

2.1 Eigenschadendeckung (gilt nur in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung)

Wir ersetzen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs verursachte Sachschäden:

- an einem anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeug,
- an einem Gebäude in Ihrem Eigentum oder
- an mit Ihrem Grundstück fest verbundenen anderen Gegenständen als das Gebäude, z. B. Gartenzaun.



Wir leisten auch, wenn nicht Sie, sondern eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherte Person den Schaden verursacht.

Die maximale Höchstentschädigungsleistung pro Kalenderjahr ist auf 100.000 EUR begrenzt. Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis.

Die Regulierung eines Schadens im Rahmen der Eigenschadendeckung bewirkt, dass der Schadenfreiheitsrabbat der Kfz-Haftpflichtversicherung zurückgestuft wird.

2.2 Kaufpreisschädigung für Neuwagen (gilt nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung)

Wir zahlen bei Pkw (im Sinne von Anhang 6 Ziffer 1.5) den Kaufpreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung, tritt ein Totalschaden (A.2.5.1.5), eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- b) der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Diese Voraussetzung liegt auch vor, wenn der Pkw als Neufahrzeug längstens 6 Monate lediglich für den Kfz-Händler erstmals zugelassen war (bei Elektro- und Plug-in-Hybrid-Pkw längstens 9 Monate), von dem der Pkw erworben wurde.

Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen. Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

2.3 Kaufwertentschädigung für Gebrauchtwagen (gilt nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung)

Wir zahlen bei Pkw (im Sinne von Anhang 6 Ziffer 1.5) den Kaufwert nach A.2.5.1.9 innerhalb von 36 Monaten, nachdem der Pkw auf Sie zugelassen wurde, wenn ein Totalschaden (A.2.5.1.5), eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw eintritt.

2.4 Zulassungs- und Überführungskosten für den Neuwagen (gilt nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung)

Im Fall des Kaufpreisersatzes erstatten wir Ihnen abweichend von A.2.5.7.1 auch die nachgewiesenen amtlichen Zulassungskosten sowie die Überführungskosten bis max. 1.000 EUR für das Neu-/Ersatzfahrzeug, soweit dieses wieder durch unser Unternehmen versichert wird.

2.5 Kein Abzug "neu für alt" bei Beschädigung des Pkw (gilt nur in Verbindung mit einer Voll- bzw. Teilkaskoversicherung)

Im Fall der Beschädigung des Fahrzeugs verzichten wir bei Ersatz der erforderlichen Wiederherstellungskosten auf einen Abzug "neu für alt".

2.6 Tierbiss bei Pkw (gilt nur in Verbindung mit einer Voll- bzw. Teilkaskoversicherung)

In Erweiterung von A.2.2.1.7 sind alle unmittelbar durch Tierbiss verursachten Schäden am Fahrzeug sowie Folgeschäden am Fahrzeug bis 15.000 EUR versichert.

2.7 Parkschadendeckung für Schäden an der Karosserie (gilt nur in Verbindung mit einer Voll- bzw. Teilkaskoversicherung)

Was versteht man unter einem Parkschaden?

Darunter versteht man Schäden, die entstehen, wenn Ihr haltendes oder geparktes Fahrzeug durch ein unbekanntes Fahrzeug angefahren und dadurch beschädigt wird.

Was ist versichert?

Versichert sind Kleinschäden an der Karosserie Ihres Fahrzeugs bis maximal 200 EUR, die mit einem Smart-Repair-Verfahren beseitigt werden können. Dieses ist ein speziell auf kleine lokal begrenzte Schäden spezialisiertes Reparaturverfahren. Das beschädigte Fahrzeugteil wird dabei ausgebessert, ohne dass es ausgetauscht wird.

Was zahlen wir bei einem Parkschaden?

Wir zahlen Ihnen die für das Smart-Repair-Verfahren erforderlichen Instandsetzungskosten bis maximal 200 EUR, wenn Sie uns diese durch eine Rechnung nachweisen. Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung für Kaskoschäden wird bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung eine Selbstbeteiligung von 50 EUR abgezogen. Unsere Ersatzleistung für einen Parkschaden beträgt also maximal 150 EUR.

Zusätzliche Regelungen:

Diese Parkschadendeckung kann nur 1-mal je Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, führt dann aber nicht zu einer Rückstufung im Schadenfall.

2.8 Erdfall und Vulkanausbruch bei Pkw (gilt nur in Verbindung mit einer Voll- bzw. Teilkaskoversicherung)

In Erweiterung von A.2.2.1.3 ist die unmittelbare Einwirkung von Erdfall und Vulkanausbruch auf den Pkw mitversichert. Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Entladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von Gasen und sonstigen Materialien.

2.9 Kurzschluss an der Verkabelung (gilt nur in Verbindung mit einer Voll- bzw. Teilkaskoversicherung)

In Erweiterung von A.2.2.1.6 sind Folgeschäden am Fahrzeug aufgrund Kurzschluss an der Verkabelung unbegrenzt versichert.

2.10 Wertminderung bei Reparaturschäden bei Pkw bis 10.000 EUR (gilt nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung)

Bei Beschädigung durch Unfall nach A.2.2.2.2, mut- oder böswillige Handlungen nach A.2.2.2.3 oder Zusammenstoß mit Tieren nach A.2.2.1.4 Ihres Pkw in den ersten 48 Monaten nach Erstzulassung zahlen wir eine Wertminderung auf die im Rahmen des Vertrags erstattungsfähigen Reparaturkosten, wenn diese mehr als 1.500 EUR (ohne Mehrwertsteuer) betragen.

Die Höhe der Wertminderung bemisst sich nach den Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer und beträgt 5 % der erforderlichen Reparaturkosten, maximal jedoch 10.000 EUR.

Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers werden angerechnet.



Keine Wertminderung erstatten wir bei Schäden, die nach Ablauf von 48 Monaten nach der Erstzulassung eintreten, sowie bei Totalschaden nach A.2.5.1.5.

2.11 Zusätzliche Regelungen für Pkw - Ersatzwagen in der Vollkaskoversicherung

2.11.1 Kosten eines Ersatzwagens

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden eines Pkws durch Unfall (A.2.2.2.2) sowie durch mut- oder böswillige Handlungen (A.2.2.2.3) in Deutschland übernehmen wir die Kosten eines Ersatzwagens. Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert und wird uns dies durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen, zahlen wir die Kosten des Ersatzwagens für die Dauer der Reparatur.

Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die Kosten des Ersatzwagens für die Dauer der Ersatzbeschaffung, längstens aber für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug aufgrund des Schadenereignisses während der voraussichtlichen Reparaturdauer nicht hätte genutzt werden können. Die Kostenübernahme ist in beiden Fällen auf maximal 40 EUR pro Tag und eine Höchstentschädigung von maximal 200 EUR beschränkt.

Anhang 10: GAP-Versicherung (Forderungsdifferenz-Versicherung) (Gilt nur, wenn ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

1. Gültigkeit

Die GAP-Versicherung kann nur in Verbindung mit einem Vertrag für einen geleasen oder kreditfinanzierten Pkw im Sinne von Anhang 6 Ziffer 1.5 über die Vollkaskoversicherung für dasselbe Fahrzeug bei unserem Unternehmen abgeschlossen werden. Sie sichert im Falle eines Totalschadens (A.2.5.1.5), einer Zerstörung oder eines Verlustes des versicherten Pkw aufgrund eines in der Kaskoversicherung versicherten Ereignisses (Abschnitt A.2.2 AKB), die Lücke zwischen dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tag des Schadens und den bestehenden Forderungen aus dem Leasing- oder Finanzierungsvertrag finanziell ab.

2. Umfang - in Ergänzung zu den Entschädigungsregeln der Kaskoversicherung

Die GAP-Versicherung umfasst die Beschädigung, sofern die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens übersteigen, die Zerstörung und den Verlust des versicherten Leasingfahrzeugs oder des kreditfinanzierten Fahrzeugs aufgrund eines in der Kaskoversicherung versicherten Ereignisses (Abschnitt A.2.2 AKB).

Wir ersetzen während der Laufzeit bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Leasing- oder Kreditvertrags für den versicherten Pkw aufgrund eines Totalschadens oder Verlustes den am Schadentag offen stehenden Leasing- oder Kreditrestbetrag abzüglich der Ersatzleistung im Rahmen der Vollkaskoversicherung, des Veräußerungswertes der Rest- und Altteile bzw. des unreparierten Fahrzeugs sowie der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Der Kreditrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden, abgezinsten Kreditraten (einschließlich Rest- oder Schlussrate). Nicht berücksichtigt wer-

2.11.2 Nutzungsausfallentschädigung

Anstelle der Kosten eines Mietwagens nach Ziffer 2.11.1 können Sie unter den dort genannten Voraussetzungen eine Nutzungsausfallentschädigung erhalten. Die Nutzungsausfallentschädigung ist auf maximal 40 EUR pro Tag und eine Höchstentschädigung von maximal 200 EUR beschränkt.

3. Kündigung

Wird Komfort Plus bei Fortbestehen der Voll- bzw. Teilkaskoversicherung im Übrigen gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, erlöschen die Ansprüche auf die Zusatzleistungen bereits zum Beendigungszeitpunkt. Die allgemeinen Regelungen zu G. bleiben im Übrigen unberührt.

4. Freiwillige Leistung

Haben Sie uns die Entschädigungsleistung für einen Schaden freiwillig, also nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung erstattet, behandeln wir den Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei.

den vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten.

3. Leistung

Die Leistung aus GAP-Versicherung gilt für Leasing- oder Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Nicht ersetzt werden Abmeldekosten, (z. B. Bearbeitungsgebühren), bei Leasing-/Finanzierungsverträgen mit Kilometerabrechnung auch nicht Nachforderungen des Leasing-/Darlehensgebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung.

4. Leistungsgrenze

Die Leistung aus der GAP-Versicherung ist auf 30% des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6 begrenzt. Außerdem ist die Gesamtleistung aufgrund der GAP-Versicherung und der Ersatzleistung aus der Vollkaskoversicherung maximal auf den vom Hersteller unverbindlich empfohlenen Preis des Fahrzeugs am Tage des Schadens beschränkt.

Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers sowie aus Auslandsschadenschutz (A.6) werden gleichfalls angerechnet.

5. Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall sind uns auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Leasingvertrag bzw. Darlehens-/Kreditvertrag,
- b) die Abrechnung des Leasing-/Kreditvertrags,
- c) eine detaillierte Berechnung des Ablösewerts bzw. Darlehensrestbetrags,
- d) sowie gegebenenfalls die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers.



6. Sachverständigenverfahren

A.2.6 AKB gilt nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung.

Anhang 11: Besondere Bedingungen für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) (Gilt nur, wenn ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

1. Sonderbedingung

1.1 Gültigkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeugs zur Leistung von Arbeit.

1.2 Versicherte Personen

Mitversichert im Sinne von A.1.2 sind auch Personen,

- a) die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen und
- b) die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.

1.3 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf

- a) Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Senkung von Grundstücken, durch Erdbeben, und durch Erdschütterungen infolge von Rammarbeiten, soweit der Sachschaden an dem Baugrundstück selbst oder an den daran befindlichen Gebäuden oder Anlagen entsteht.
- b) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
- c) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Be- und Entladen, Prüfen und dergl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind.
- d) Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden bei Verwendung des Kfz zur Leistung von Arbeit irgendwelcher Art. (Dieses Risiko kann durch eine besondere Versicherung abgedeckt werden)

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht,

wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

1.4 Nicht versicherbar bleiben

- a) Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung wir billiger Weise verlangen können und verlangt hatten, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an Ihren (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen in Folge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

2. Zusatzbedingung für den Einschluss von Schäden an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen (Gilt nur, wenn ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

2.1 Eingeschlossen sind

- a) Abweichend von 1.3 d sind eingeschlossen Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.
- b) Abweichend von 1.3 c schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.
- c) Abweichend von 1.3 c sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Landfahrzeugen mitversichert, die beim Be- und Entladen durch die selbst fahrende Arbeitsmaschine verursacht werden.

2.2 Selbstbeteiligungen

- a) Von jedem Schaden haben Sie 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen.
- b) Die Selbstbeteiligung erhöht sich auf 25 %, mindestens 250 EUR, höchstens 7.500 EUR, wenn Sie oder Ihr Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt haben, oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis Ihrer Erkundigungen informiert haben.
- c) Unsere Höchstersatzleistung beträgt für die Sach- und Vermögensschäden zusammen 50.000 EUR je Schadenereignis, das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.



Anhang 12: Kurzzeitkennzeichen und Ausfuhrkennzeichen

1. Kurzzeitkennzeichen

Für die Versicherung eines Fahrzeugs mit Kurzzeitkennzeichen wird der im Beitragsteil ausgewiesene Beitrag berechnet. Dieser Beitrag wird auf den von Ihnen für eine unmittelbare Anschlussversicherung zu zahlenden Beitrag angerechnet. Der Zeitraum der Verwendung des Kurzzeitkennzeichens gilt als Teil der Vertragsdauer eines im unmittelbaren Anschluss für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungsvertrags. Kommt es während des Zeitraums der Verwendung eines Kurzzeitkennzeichens zu einem Schaden, so belastet daher dieser Schaden den Vertrag uneingeschränkt. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, die Schadensfreiheitsklasse im Folgejahr anzupassen bzw. ei-

nem Folgeversicherer eine entsprechende Wechselbescheinigung zu erteilen.

Kurzzeitkennzeichen sind amtliche Kennzeichen, die von der Zulassungsbehörde zur Verwendung des in dem besonderen Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs auf Probe- oder Überführungsfahrten für die Dauer von höchstens fünf Tagen zugeteilt werden (§ 16 Abs. 2 FZV).

2. Ausfuhrkennzeichen

Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs mit Ausfuhrkennzeichen wird der Beitrag mit der Generaldirektion vereinbart.

Anhang 13: Besondere Bedingungen zu D.1.1

(Gilt nur, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

Sie dürfen vorübergehend

- im Werkverkehr versicherte Fahrzeuge auch im Güterverkehr,
- Fahrzeuge die unter die Aufzählung der Kraftomnibusse fallen auch im Gelegenheits- oder Linienverkehr,
- zur Eigenverwendung versicherte Pkw auch als Mietwagen oder Droschken,
- als Mietwagen versicherte Pkw auch als Droschken,

einsetzen, wenn Sie uns den Beginn des anderweitigen Einsatzes vor Antritt der ersten Fahrt und dessen Be-

endigung unverzüglich anzeigen. Unterlassen Sie vorsätzlich die Anzeige, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsbeitrag wird anteilig nach der Dauer der jeweiligen Verwendung und Verkehrsart berechnet.

Anhang 14: Besondere Bedingungen zu Werkstatt Plus

(Gilt nur, wenn ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

1. Allgemeine Regelungen zu Werkstatt Plus

Beim Abschluss von Werkstatt Plus geltend ergänzend nachstehende Besondere Bedingungen:

1.1 Bei einem ersatzpflichtigen Kaskoschaden ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine Werkstatt aus dem NÜRNBERGER Servicepartner-Netzwerk mit der Reparatur des Fahrzeugs zu beauftragen. Zur Festlegung und Auswahl der Werkstatt hat der Versicherungsnehmer sich deshalb unverzüglich nach Schadeneintritt mit dem Versicherer in Verbindung zu setzen.

1.2 Der Auftrag zur Reparatur wird der Servicepartner-Werkstatt vom Versicherungsnehmer erteilt, Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) verbleiben bei den Partnern des Reparaturvertrags (Versicherungsnehmer und Servicepartner-Werkstatt). Der Servicepartner übernimmt mit Abschluss der Reparaturarbeiten für die Mangelfreiheit der Reparatur die Gewähr für die Dauer von mindestens zwei Jahren. Im dritten Jahr bietet der Versicherer Garantie auf die Fahrzeugreparatur.

1.3 Ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug wird kostenfrei vom Schadensort in die nach Ziffer 1.1 gewählte Werkstatt transportiert. Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug wird nur dann ohne Verrechnung von Kosten in die nach Ziffer 1.1 gewählte Werkstatt transportiert, sofern die Entfernung zwischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und der Werkstatt mehr als 15 km beträgt. Das reparierte Fahrzeug wird ohne Berechnung von Kosten zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückgebracht, sofern die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz des Versicherungsnehmers mehr als 15 km beträgt.

1.4 Lässt der Versicherungsnehmer den Kaskoschaden nicht in einer vom Versicherer ausgewählten Servicepartner-Werkstatt reparieren, ziehen wir 15 % (mindestens 300 EUR) der nach A.2.5 errechneten Ersatzleistung ab. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung (A.2.5.8) bleibt hiervon unberührt. Ziffern 1.1 bis 1.3 gelten in diesem Fall nicht. Es gelten hierfür die Bestimmungen in E.2.1 und E.2.2.

1.5 Die in Ziffer 1.4 genannte Regelung gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer vor Beauftragung einer Reparatur keinen Kontakt mit dem Versicherer aufnimmt und dieser den Versicherungsnehmer deshalb keine Servicepartner-Werkstatt aus seinem Werkstattnetz benennen konnte. Ziffern 1.1 bis 1.3 gelten in diesem Fall nicht.



1.6 Erfolgt auf Wunsch des Versicherungsnehmers keine Reparatur des Kaskoschadens, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes die nach A.2.5.2. 1b errechneten Kosten ohne Umsatzsteuer. Es werden jedoch nur die Kosten erstattet, die bei Instandsetzung durch eine Servicepartner-Werkstatt aus dem Werkstattnetz des

Versicherers angefallen wären. Ziffern 1.1 bis 1.5 gelten in diesem Fall nicht.

1.7 Die Ziffern 1.1 bis 1.6 gelten nur bei Beschädigung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile in Deutschland. Satz 1 gilt entsprechend bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen.

Anhang 15: entfällt

Anhang 16: Besondere Bedingungen zur Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

1. Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt.

1.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

1.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regierungsvollmacht

1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

1.2 Wer ist versichert?

Es sind die in A.1.2 genannten Personen versichert.

1.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Versicherungssumme für Umweltschäden beträgt 5 Mio. EUR je Schadenfall. In einem Versicherungsjahr ist die Leistung begrenzt auf 10 Mio. EUR für sämtliche angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß 1.1 besteht im Anwendungsbereich des USchadG in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

1.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

1.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

1.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünger- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstück abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

1.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

1.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

2. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 entsprechend.

3. Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 entsprechend.



4. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1.1, D.1.2, D.2.1 und D.2.2 entsprechend.

5. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

5.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

5.1.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.

5.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

5.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

5.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

5.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgerecht Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

5.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.2.1, E.2.2, E.2.6 entsprechend.

6. Rechte und Pflichten der mitversicherten Person

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz entsprechend.

7. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

Es gelten G.1 und G.2 mit Ausnahme von G.3 bis G.8 entsprechend.

8. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

9. Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein nach diesen Sonderbedingungen versicherter Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, führt zu keiner Rückstufung Ihres Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags.

10. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.3 bis J.5 gelten entsprechend.

11. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.2 bis K.5 gelten entsprechend.

12. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L gilt entsprechend.

Anhang 17: Besondere Bedingungen zum Zusatzpaket Kaufpreisschädigung²⁴ (Gilt nur, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

1. Anbindung an die Vollkaskoversicherung

Das Zusatzpaket Kaufpreisschädigung²⁴ kann nur in Verbindung mit einem Vertrag für ein Kraftrad (Anhang 6, Punkt 1.4 AKB) über die Vollkaskoversicherung für dasselbe Fahrzeug bei unserem Unternehmen abgeschlossen werden. Der Abschluss ist nur in den ersten 3 Monaten nach Erstzulassung möglich und wird rückwirkend ab Vertragsbeginn der Vollkaskoversicherung eingeschlossen.

2. Gegenstand der Versicherung

Kaufpreisschädigung für Neufahrzeug bei Totalschaden durch Unfall oder bei Verlust durch Entwendung.

Wir zahlen bei Krafträdern den Kaufpreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden (A.2.5.1.5) durch Unfall (A.2.2.2.2) oder ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Kraftrads durch Entwendung (A.2.2.1.2) ein und



b) das Kraftrad befindet sich bei Eintritt des Schadereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kraftrad-Händler oder Kraftrad-Hersteller erworben hat. Diese Voraussetzung liegt auch vor, wenn das Kraftrad als Neufahrzeug längstens 6 Monate lediglich für den Kraftrad-Händler oder Kraftrad-Hersteller erstmals zugelassen war, von dem das Kraftrad erworben wurde.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreisschädigung nur in der Höhe,

in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Ein vorhandener Restwert des Kraftrads wird abgezogen.

Im Fall der Kaufpreisschädigung werden Ihnen auch die nachgewiesenen amtlichen Zulassungskosten für das Neufahrzeug ersetzt, soweit dieses wieder bei einer zur NÜRNBERGER Versicherung gehörenden Gesellschaft versichert wird.

**Anhang 18: Besondere Bedingungen zum Zusatzpaket Touren
(Gilt nur, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)**

1. Anbindung an die Vollkaskoversicherung

Das Zusatzpaket Touren kann nur in Verbindung mit einem Vertrag für ein Kraftrad (Anhang 6, Punkt 1.4 AKB) über die Vollkaskoversicherung für dasselbe Fahrzeug bei unserem Unternehmen abgeschlossen werden.

2. Gegenstand der Versicherung

2.1 Ergänzend zu den versicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör nach A.2.1.2.1 bis A.2.1.2.3 sind alle An- und Umbauten, die am Kraftrad befestigt sind (wie z. B. Navigationsgerät, Tankrucksack, Koffer etc.) und in Ihrem Eigentum stehen, im Fall eines Unfalls bei bestimmungsgemäßem Gebrauch bis zu einer Höchstsentschädigung von 500 EUR eingeschlossen. Bei Totalschaden oder Zerstörung wird die Entschädigung rechnerisch ermittelt durch einen Abzug von 1 % pro Monat/Alter vom ursprünglichen Neupreis (unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe).

Für Schäden, die in den ersten 12 Monaten nach Anschaffung des Neugeräts eintreten, erhöht sich die Höchstsentschädigung auf den ursprünglichen Kaufpreis.

2.2 Ergänzend zu den versicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör nach A.2.1.2.1 bis A.2.1.2.3 ist die von Ihnen getragene Motorrad-Schutzkleidung eingeschlossen, dazu zählen:

- Rückenprotektoren
- Motorrad-Jacke,
- Motorrad-Leder-/Regenkombi/Anzug
- Motorrad-Handschuhe
- Motorrad-Stiefel
- Motorrad-Schutzbrille.

Im Fall eines Unfalls ist die von Ihnen getragene Motorrad-Schutzkleidung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch bis zu einer Gesamtsumme von 2.500 EUR versichert. Dies gilt nur für Motorrad-Schutzkleidung, die dafür geeignet ist, bei einem Sturz vor Körperschäden zu schützen oder diese zu minimieren, und hierfür mit entsprechenden Sicherheitskomponenten versehen ist (Beschichtungen, Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen). Bei Totalschaden oder Zerstörung wird die Entschädigung rechnerisch ermittelt durch einen Abzug von 1 % pro Monat/Alter vom ursprünglichen Neupreis (unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe). Für Schäden, die in den ersten 12 Monaten nach Anschaffung der Motorrad-Schutzkleidung eintreten, erhöht sich die Höchstsentschädigung auf den ursprünglichen Kaufpreis.

2.3 Auslandsschadenschutz

2.3.1 Erleiden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Kraftrad einen Unfall, an dem ein in den unter 2.3.6 genannten Ländern zugelassenes und dort versicherungspflichtiges Kfz beteiligt ist (Unfallgegner), ersetzen wir den Ihnen hieraus entstandenen Personen- und Sachschaden in gleicher Weise, als wäre der Unfallgegner mit seinem Kfz bei unserem Unternehmen gegen Haftpflichtschäden versichert. Wir treten nicht ein, wenn und soweit der Unfallgegner nicht haftet oder der Unfall sich nicht beim Gebrauch des gegnerischen Fahrzeugs ereignet.

2.3.2 Beim Prüfen der Haftung gelten die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat. Im Gegensatz dazu richten sich unsere Leistungen nach deutschem Schadenersatzrecht.

2.3.3 Soweit ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags leistungspflichtig ist, geht diese Leistungsverpflichtung vor.

2.3.4 Wer ist versichert?

Als mitversicherte Personen gelten der berechtigte Fahrer und alle Beifahrer, der Halter sowie der Eigentümer des Fahrzeugs. Die Ausübung der Rechte und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag stehen aber ausschließlich Ihnen zu.

2.3.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Leistung ist begrenzt auf die für die Kfz-Haftpflichtversicherung im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen, max. jedoch auf 50 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bei Personenschäden max. 8 Mio. EUR je geschädigte Person). Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistungen angerechnet.

2.3.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für das versicherte Kraftrad bei einem Unfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Staaten: Andorra, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.



2.3.7 Dauer des Versicherungsschutzes im Ausland

Versicherungsschutz besteht bei Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach 2.3.6 jeweils bis zu einer maximalen Dauer von fortlaufend 12 Wochen. Bei einem längeren Auslandsaufenthalt bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf die ersten 12 Wochen des Auslandsaufenthalts. Die Frist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem das versicherte Kraftrad erstmalig aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Gebiet eines von 2.3.6 nicht erfassten Landes in das Gebiet eines der in 2.3.6 genannten ausländischen Staaten verbracht wird. Wird das versicherte Kraftrad anschließend vom Staatsgebiet eines solchen Landes in das Staatsgebiet eines Landes verbracht, für das kein Versicherungsschutz nach 2.3.6 besteht, wird die Frist nicht unterbrochen und beginnt bei Wiedereinführung des versicherten Kraftrads in das Staatsgebiet eines in 2.3.6 genannten Landes nicht erneut zu laufen.

2.3.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

2.3.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltung oder -aktivität

2.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird. Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

2.3.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

2.3.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Aufgeben von Ansprüchen

2.3.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte - insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer - zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

Ansprüche, die auf Dritte übergegangen sind

2.3.8.6 Von unserer Leistung ausgeschlossen sind Ansprüche, die kraft Gesetzes auf Dritte übergegangen sind.

Anhang 19: Besondere Bedingungen für den Einschluss von Brems-, Betriebs-, Bruchschäden (Gilt nur, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

1. Voraussetzung

Der Baustein für "Brems-, Betriebs-, Bruchschäden" ist eine Leistungserweiterung der Vollkaskoversicherung und kann nur für dasselbe Fahrzeug bei unserem Unternehmen abgeschlossen werden.

2. Versicherungsumfang

In Erweiterung zu A.2.2.2.2 sind auch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen, mitversichert:

- Gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ("Gespannschäden").
- Verwindungsschäden. Dies sind Schäden durch Verbiegen oder Verdrehen des Fahrzeugs in der Längsachse, z. B. aufgrund Krafteinwirkungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre unmittelbare Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen, und nicht im Zusammenhang mit einem Unfall stehen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs und nicht durch einen Unfall eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung. Ein Betriebschaden ist nur versichert, wenn er ausschließlich

durch die Verwendung des Fahrzeugs durch einen Bedienungsfehler, durch fahrtechnisches Fehlverhalten oder durch Versagen von Sicherheitseinrichtungen entstanden ist.

- Reine Bruchschäden, die nicht durch einen Unfall, sondern ausschließlich durch Überbeanspruchung, Konstruktions- oder Materialfehler entstanden sind. Zudem darf der Schaden nicht unter die Garantie- oder Gewährleistungspflicht eines Dritten fallen. Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß gelten nicht als Bruchschäden versichert.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Pickup durch Beladen mit Kies oder Brennholz.

Versichert sind das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1. Wir ersetzen keine Ersatzteile und Zubehör, welche mit der versicherten Sache nicht fest verbunden sind.

Nicht im Versicherungsumfang enthalten sind Motoren und Getriebe, die der Fortbewegung der versicherten Sache dienen, einschließlich Gelenkwelle und Differenzial.

Zum Motor in diesem Sinne gehören Anlasser, Aufladesysteme (z. B. Kompressoren, Turbolader), Auspuffanlage einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am



Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremse, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Steuergerät, Triebwerk mit Kolben, Zündanlage, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen.

Zum Getriebe in diesem Sinne gehören Längstrieb (Kardan-, Gelenkwelle einschließlich Zwischenlager), Steuergerät, Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge, Kupplung und Befestigungsteile.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden die vereinbarte Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung zu tragen.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden

- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;
- durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebs, der übermäßigen Bildung von Rost oder des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind, insbesondere Schäden infolge von Materialermüdung. Wird infolge eines sol-

chen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leistet der Versicherer bedingungsgemäß Entschädigung;

- für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstrittig oder rechtskräftig festgestellt wird.

4. Beendigung des Bausteins

4.1 Der Baustein als Bestandteil der Vollkaskoversicherung endet mit dem Wegfall des Versicherungsschutzes aus der Vollkaskoversicherung.

4.2 Wird der Baustein bei Fortbestehen der Vollkaskoversicherung gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, erlöschen die Ansprüche auf die Zusatzleistungen bereits zum Beendigungszeitpunkt.

4.3 Die allgemeinen Regelungen zu Abschnitt G bleiben im Übrigen unberührt.